

Herrschersalbungen im Mittelalter  
Legitimationsansprüche bei den Herrschererhebungen  
Pippins des Jüngeren, Heinrichs I. und Hugo Capets

von

ELISABETH PANGERL

München



Concilium medii aevi 24 (2021) S. 145–182

DOI: <https://doi.org/10.11588/cma.2021.1.85186>

## Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	147
1. Legitimation, Herrschersakralität, Salbung – begriffliche Überlegungen	148
2. Sakralität einer Herrschaft	149
3. Ursprünge der Herrschersalbung	151
B. Die Salbungen Pippins des Jüngeren	152
4. Frühe Herrschersalbungen im christlichen Europa – Vorbilder für Pippin den Jüngeren?	152
I. Salbung 751	156
II. Salbung 754	159
5. Legitimationswirkung der Salbungen	159
6. Die Erhebungen Heinrichs I. und Hugo Capets	161
I. Traditionslinien	162
I.1. Salbungstradition im Westfrankenreich	163
I.2. Salbungstradition im Ostfrankenreich	164
II. Politische Situation und Salbungsfrage bei Heinrich I.	166
III. Hugo Capet	170
IV. Legitimation	173
C. Fazit	175
D. Quellen- und Literatur	177

## A. Einleitung

Ein Herrscherwechsel kann ein Moment großer Unsicherheit sein. Das Bekannte endet, das Neue beginnt und niemand kann sagen, wie es sich entwickeln wird. Derjenige, der die Herrschaft erlangen möchte, muss seinen Anspruch auf diese Führungsposition innerhalb der Gemeinschaft unmissverständlich begründen.

Dieser Beitrag wird sich mit der Frage der Legitimation einer Herrschaft beschäftigen und damit, ob und wie Herrschersalbungen diesen Anspruch bekräftigt haben. Hierbei wird vor allem das Element der zunehmenden Ausgestaltung eines Sakralcharakters der Herrschaft betrachtet.<sup>1</sup> Exemplarisch sollen drei Herrschererhebungen des Frühmittelalters betrachtet werden – diejenigen Pippins des Jüngeren, Heinrichs I. und Hugo Capets. Durch die Auswahl dieser drei Beispiele können verschiedene Vergleichsperspektiven eröffnet werden.<sup>2</sup>

Zunächst wird so einer der ersten Fälle der Salbung eines christlichen Königs, der in den Quellen belegt ist, als Teil der Herrschererhebung verglichen mit zwei späteren Herrschererhebungen vom Anfang bzw. Ende des 10. Jahrhunderts. Des Weiteren sollen genau diese drei Fälle betrachtet werden, da es sich jeweils um die Einführung einer neuen Dynastie handelt und somit um die Frage, wie diese ihren Anspruch auf Herrschaft und Machtausübung bekräftigen konnte. Außerdem ergibt sich für die letzten beiden Beispiele die Möglichkeit eines Vergleichs der Entwicklung der Tradition der Herrschererhebung im Ost- und im Westfrankenreich. In späterer Zeit sollte die Salbungshandlung fester Bestandteil der Königserhebung im deutschen bzw. Heiligen Römischen Reich und Frankreich werden. Auch in anderen Teilen Europas entwickelte sich eine Salbungstradition bei der Herrschererhebung.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Hierzu hat Franz-Reiner Erkens intensiv geforscht. Vgl. ERKENS, 2002b, in: ERKENS 2002a, S. 3–6; vgl. ERKENS 2002c, in: ebenda, S. 7–33; vgl. ERKENS 2005b, in: ERKENS 2005a, S. 1–8; vgl. ERKENS 2006; ERKENS 2013, S. 15–32.

<sup>2</sup> Exemplarisch zu nennen sind in Bezug auf Pippin der Sammelband BECHER/JARNUT 2004, sowie die folgenden Arbeiten: ANGENENDT 1982, S. 100–118; vgl. ANGENENDT 2004, S. 179–209; NELSON 1987, S. 137–180; SEMMLER 2003; CLAUSS 2012, S. 391–417; ENRIGHT 1985. Diese setzten sich mit verschiedenen Facetten der Herrschererhebung und Salbung Pippins auseinander. Zu Heinrich I. vereint der Sammelband FREUND/KÖSTER 2019 Perspektiven der aktuellen Forschung. Der Aspekt der Legitimation bei Hugo Capet wurde ausführlich behandelt durch SCHNEIDMÜLLER 1979. Für die Beschäftigung mit der Herrscherweihe des frühen und hohen Mittelalters ist außerdem zu verweisen auf die Forschung von REINHARDT 1975.

<sup>3</sup> Nicht überall, teilweise wurde die Salbung nicht eingeführt oder wieder aufgegeben, vgl. hierzu: SCHIEFFER 2017, S. 43–80.

## 1. Legitimation, Herrschersakralität, Salbung – begriffliche Überlegungen Text

Es gibt „die ‚Macht‘, die jedes Verhältnis kennzeichnet, in dem ein Teil die Chance hat, Gehorsam zu erzwingen, während die ‚Herrschaft‘ als die institutionalisierte Form der Machtausübung auf der Anerkennung durch die ihr Unterworfenen beruht“<sup>4</sup>. Um den Übergang zur Herrschaft erreichen zu können, muss Legitimität bestehen, also „die ‚innere Rechtfertigung‘, die eine Herrschaftsordnung stützt, ihre *materiale* Geltungsgrundlage“.<sup>5</sup> Nach Guglielmo Ferrero kann Legitimität auf vier verschiedenen Prinzipien beruhen: Dem „Prinzip der Wahl“, dem „Prinzip der Erbllichkeit“, dem „aristokratisch-monarchischen Prinzip“ und dem „demokratischen Prinzip“, die im Gegensatz stehen oder sich vermischen können.<sup>6</sup> Legitimität muss geschaffen werden. Auf diesem Weg entsteht zunächst eine „Vorlegitimität“ immer dann, wenn die Person oder Gruppe, die Macht ausübt, sich darum bemüht, Anerkennung zu erreichen, diese aber noch nicht erhalten hat.<sup>7</sup> Während der Regierung muss die Akzeptanz aber auch erhalten werden. Jeder Herrschaft sind Grenzen gesetzt, bei deren Überschreitung die Legitimität endet.<sup>8</sup> In „Wirtschaft und Gesellschaft“<sup>9</sup> beschrieb Max Weber die „reinen Typen legitimer Herrschaft“. Auch wenn diese in der Vergangenheit nicht in genau dieser Art bestanden, sondern vielmehr verschiedene Mischformen auftraten, ergibt sich dennoch durch die Typenbildung die Möglichkeit, einzuordnen, was unter bestimmten gesellschaftlichen Umständen erwartbar ist und welche Merkmale einer Regierung sich tatsächlich passend für einen Typus darstellen.<sup>10</sup> Grundlegend für legitime Herrschaft sind „die Macht in ihrem Verhältnis zu den in einem Herrschaftsverband ausschlaggebenden Gruppen [...] und das Recht [...] der in der Auseinandersetzung dieser Gruppen entstandenen Schranken der Machtausübung“.<sup>11</sup> Konrad Bund weist ebenfalls noch auf die Bedeutung der Psychologie, vor allem bei Herrschaften, die stark auf bestimmte Personen konzentriert sind, hin.<sup>12</sup>

---

<sup>4</sup> BUND 1979, S. 83.

<sup>5</sup> WINCKELMANN 1952, S. 85 (Hervorhebung im Original); vgl. BUND 1979, S. 83.

<sup>6</sup> Vgl. FERRERO 1944, S. 47f.

<sup>7</sup> Vgl. FERRERO 1944, S. 220.

<sup>8</sup> Vgl. WINCKELMANN 1952, S. 39ff.; vgl. auch BUND 1979, S. 83.

<sup>9</sup> WEBER 1972, S. 124.

<sup>10</sup> Vgl. WINCKELMANN 1952, S. 35.

<sup>11</sup> Vgl. BUND 1979, S. 84.

<sup>12</sup> Vgl. BUND 1979, S. 85.

Für diesen Beitrag ist die Frage nach den Handlungsmöglichkeiten des jeweiligen Herrschers und nach dem Spielraum im Umfeld der Thronbesteigung entscheidend. Wie wurden die Legitimitätsgrundlagen für die neue Regierung gelegt? Hauptsächlich soll die Salbung als ein mögliches Element der Legitimation betrachtet werden, doch werden weitere Aspekte ebenfalls in die Argumentation mit einfließen. Die Bedeutung der Salbung neben anderen Voraussetzungen soll herausgearbeitet werden.

## 2. Sakralität einer Herrschaft

„Zu allen Zeiten und an allen Orten wurden die Herrscher mit dem Numinosen in Verbindung gebracht – sei es, daß sie selbst als Götter betrachtet wurden, sei es, daß sie als Söhne, Nachkommen, Schützlinge oder Stellvertreter eines Gottes galten, sei es, daß sie in einer besonderen Verantwortung gegenüber einer göttlichen Person oder transzendenten Macht standen.“<sup>13</sup> In dieser Aussage deutet sich die ganze Breite der begrifflichen wie auch methodischen Schwierigkeiten an, die entstehen, wenn wissenschaftlich von „Sakralität“ geschrieben werden soll.<sup>14</sup> Eine erste Schwierigkeit ergibt sich analytisch: Wie kann man Elemente der sakralen Legitimierung am besten identifizieren und beschreiben? Franz-Reiner Erkens stellt fest, dass die Heranziehung von Webers Typen der legitimen Herrschaftsformen nicht viel weiterhilft, wenn man versucht, „zum historischen Verständnis des Phänomens sakraler Herrschaftslegitimierung“ zu gelangen, da der Sakralität zuzuordnende Faktoren bei jedem Typus vorhanden sein können.<sup>15</sup> Laut Erkens kann man die Vorstellung von Sakralität als Legitimierungsmöglichkeit in ihrer generellen Art eher fassen, wenn man sich von grundlegenden Glaubensmustern aus nähert. Wird die Notwendigkeit der Dualität von herrschen und beherrscht werden, das Konzept der Regierung in einer Gesellschaft oder die Auswahl des Machthabers abgeleitet aus religiösen Vorstellungen, entfaltet dies eine große Wirkmächtigkeit.<sup>16</sup> Religion ist „das bei weitem wirkungsvollste Mittel, einer ethnischen Identität Permanenz zu verleihen“.<sup>17</sup> Erkens argumentiert außerdem, dass die Religionen nicht nur hier festigend wirken, sondern es außerdem ihre Aufgabe sei, Anschauungen zu allen

---

<sup>13</sup> ERKENS 2002c, S. 11.

<sup>14</sup> Erkens selbst spricht von in Anlehnung an Fontane davon, dass es sich um „ein weites Feld“ handelt, „ein Feld mit verschwimmendem Horizont und vielen Stolperfallen“, vgl. ERKENS 2006, S. 15.

<sup>15</sup> Vgl. ERKENS 2002c, S. 22.

<sup>16</sup> Vgl. ERKENS 2002c, S. 22ff.; vgl. zu den Einzelaspekten der Verbindung von Religion und Herrschaft auch: DUX 2005, S. 9–21.

<sup>17</sup> ASSMANN 2018, S. 160.

Belangen des Lebens zu formulieren. So ergibt sich also ein umfassendes Gesamtbild. Von diesem ausgehend muss man die sakralen Elemente der Herrschaftslegitimierung in den Blick nehmen.<sup>18</sup> Des Weiteren muss sorgfältig überlegt werden, was man mit Begriffen wie „Sakralkönigtum“ oder „sakraler Herrschaft“ genau bezeichnen möchte. Erkens plädiert dafür, das Sakralkönigtum als einen speziellen Fall von „sakraler Herrschaft“ bzw. „sakralem Königtum“ zu betrachten.<sup>19</sup> Es sei notwendig, „einen Ordnungsbegriff zu schaffen, der einerseits die vergangene Vorstellungswelt adäquat abbildet und andererseits beim Deuten dieser fernen Vergangenheit und ihres Verständnishorizontes hilft“.<sup>20</sup> Hierbei soll keine abgeschlossene Definition vorgegeben werden, sondern es ist herauszuarbeiten, welche Aspekte das Verständnis von sakraler Herrschaft in der Vormoderne umfasste.<sup>21</sup> Will man diese in den Blick nehmen, sollte „das Sakrale“ eher weit definiert werden, beispielsweise nach Josef Pieper: „Die Worte ‚heilig‘ und ‚sakral‘ sollen [...] weder die unendliche Vollkommenheit Gottes noch auch die sittliche Größe eines Menschen bezeichnen; sie besagen vielmehr, daß gewisse empirisch vorfindbare Dinge, Räume, Zeiten, Handlungen die besondere Eigentümlichkeit besitzen, auf eine aus der Reihe des Durchschnittlichen herausfallende Weise der göttlichen Sphäre zugeordnet zu sein“.<sup>22</sup> Diese Definition lässt sich auch auf Personen mit besonderer Nähe zum Göttlichen anwenden.<sup>23</sup> Diese Nähe konstituiert sich durch drei Faktoren: Zunächst besteht der Glaube, dass die Herrschaft göttliches Werk ist und Gott selbst auch ihren Träger bestimmt hat. Außerdem handelt ein König als Stellvertreter Gottes und er ist, ähnlich einem Priester, verantwortlich vor Gott für seine Herrschaftsunterworfenen.<sup>24</sup>

Innerhalb des großen Rahmens der sakralen Herrschaft kann man sich deren Elementen aus verschiedenen Blickwinkeln nähern. Zum einen hatte die Sakralität für den Herrscher eine legitimierende und auch schützende Funktion. Zum anderen musste er sich aber unter Umständen auch nach den Maßstäben beurteilen lassen, die mit Blick auf die sakrale Stellung einer Herrschaft erdacht wurden. Welche Bedeutung die Vorstellungen von sakraler Herrschaft im konkreten Fall hatten, steht in enger Verbindung mit den sonstigen Umständen der jeweiligen historischen Situation, die ebenfalls einbezogen werden müssen.<sup>25</sup>

---

<sup>18</sup> Vgl. ERKENS 2002c, S. 24.

<sup>19</sup> Vgl. ERKENS 2006, S. 31f.

<sup>20</sup> ERKENS 2006, S. 17f.

<sup>21</sup> Vgl. ERKENS 2006, S. 18.

<sup>22</sup> PIEPER 1988, S. 18.

<sup>23</sup> Vgl. ERKENS, Einleitung (wie Anm. 1) S. 5; vgl. ERKENS 2006, S. 29.

<sup>24</sup> Vgl. ERKENS 2006, S. 29f.

<sup>25</sup> Vgl. ERKENS 2013, S. 19f.

### 3. Ursprünge der Herrschersalbung

Nun soll kurz nachgezeichnet werden, wie der Gedanke der Möglichkeit oder Notwendigkeit der Salbung eines weltlichen Herrschers Teil der Geistesgeschichte des frühmittelalterlichen Europas wurde und welche Vorstellungen mit der Personensalbung eines Königs verbunden waren.

Die Salbung erfüllte im Alten Orient unterschiedliche Zwecke, das Öl konnte reinigend verwendet werden oder auch als Heil- bzw. Kräftigungsmittel. Außerdem bewirkte sie ein Gefühl gehobener Stimmung und Freude bei dem Gesalbten.<sup>26</sup> Darüber hinaus konnte die Salbung aber auch in Verbindung mit einer Rechtshandlung bzw. als selbständiger rechtlicher Akt relevant sein. Hierbei wurde eine Vorstellung von der Wirkung der Salbhandlung, zum Beispiel als reinigend, auf die spezielle rechtliche Situation projiziert.<sup>27</sup> Ein Salbungsritual bei der Einsetzung eines Königs ist für Ägypten und Mesopotamien umstritten und nicht eindeutig nachweisbar.<sup>28</sup> In der syrischen Region ist die Königssalbung in einzelnen Städten teilweise belegbar, teilweise umstritten. Möglicherweise kam das Ritual der Herrschersalbung zuerst im syrischen Gebiet auf – zumindest stammen die ältesten bekannten Belege von dort.<sup>29</sup> Mit Sicherheit praktiziert wurde das Ritual außerdem bei den Hethitern<sup>30</sup> sowie in Judäa und Israel. Das Alte Testament gibt für sieben Könige an, sie seien gesalbt: Saul, David, Absalom, Salomo, Jehu, Joasch und Joahas. Der König wurde nach den Texten des Alten Testaments entweder durch sein Volk gesalbt oder durch einen Propheten Jhwhs. Ernst-Joachim Waschke vermutet daher unterschiedliche traditionelle Vorstellungen über die Königsherrschaft.<sup>31</sup> Die Salbung diene ursprünglich ganz der Ermächtigung des Herrschers durch das Volk bzw. dessen Vertreter. Es handelte sich demnach um eine rein rechtliche Handlung ohne theologische Konnotation. „Erst mit der Konsolidierung des Königtums (1 Kön 1f.) und eines daraus politisch erwachsenen und theologisch abgesicherten dynastischen Prinzips (2 Sam 7; Ps 89; 132) wird die Salbung zu einer sakral-rechtlichen Institution der Einsetzung jüdischer Könige (2 Kön 11; 23<sup>20</sup>)“. Im Falle der Abschnitte über eine Salbung durch Propheten<sup>32</sup> designiert Jhwh den Herrscher. Dies spricht für eine andere Vorstellungstradition. Die Salbung von Seiten des Volkes ist notwendiger

<sup>26</sup> Vgl. KUTSCH 1963, S. 1ff., S. 15.

<sup>27</sup> Vgl. KUTSCH 1963, S. 15ff., mit einer Reihe von Fällen, z.B. Freilassung einer Sklavin und Verbindung der Erklärung vor Zeugen über die Entlassung mit dem Salben des Kopfes der Frau, um sie zu „reinigen“ (S. 16ff.).

<sup>28</sup> Vgl. LEE 2017, S. 92ff.; vgl. KUTSCH 1963, S. 40ff.

<sup>29</sup> Vgl. LEE 2017, S. 98ff.

<sup>30</sup> Vgl. KUTSCH 1963, S. 36ff.; vgl. LEE 2017, S. 96ff.

<sup>31</sup> Vgl. WASCHKE 2001, S. 16.

<sup>32</sup> 1 Sam 9<sup>1-10,16</sup>; 16<sup>1-13</sup>; 2 Kön 9<sup>1-10</sup>.

Bestandteil des Königtums in Judäa. Bei der Salbung von Seiten Jhwhs erfährt nur der Erwählte Legitimation, nicht das Königtum an sich als Institution.<sup>33</sup>

Das Echo dieser frühen Königssalbungen ist für diesen Beitrag wichtig. Im Buch der Psalmen wird der König bezeichnet als Erwählter Gottes, als von diesem eingesetzt, als Gesalbter Gottes, als von ihm gekrönt.<sup>34</sup> Die Psalmen wurden in christlichen Gottesdiensten rezitiert, was das Weiterleben solcher Auffassungen erleichterte. Auch ansonsten war im Alten Testament vom Beginn der israelitischen Königsherrschaft, von der göttlichen Designation eines Herrschers<sup>35</sup> und auch von der Herrschersalbung zu lesen. Durch diese Basis seiner Herrschaft ist der König als „Gesalbter des Herren“ besonders geschützt, aber ein Verstoß gegen göttlichen Willen wird auch mit Strafe belegt.<sup>36</sup>

## B. Die Salbungen Pippins des Jüngeren

### 4. Frühe Herrschersalbungen im christlichen Europa – Vorbilder für Pippin den Jüngeren?

Paul A. Jacobson schrieb treffend: „[T]he study of medieval kingship requires the opening of a Pandora’s box of a various kinds of history“.<sup>37</sup> In der Tat sieht man sich auch bei der Frage nach den Gründen für die Einführung einer Herrschersalbung bei Pippin dem Jüngeren einer Vielzahl möglicher Erklärungen gegenüber. Im Folgenden soll zunächst die in der Forschung umstrittene Frage nach möglichen Vorbildern der Salbungshandlung aufgegriffen werden.

Strittig ist in der Forschung, ob in Irland bereits früh Königssalbungen vorgenommen wurden. So argumentiert beispielsweise Raymund Kottje in diesem Sinne,<sup>38</sup> Michael J. Enright ebenfalls.<sup>39</sup> Darüber hinaus sieht Enright – vermittelt durch die *Collectio Canonum Hibernensis* – aus Irland das Vorbild für die erste Salbung Pippins im Jahr 751 kommen,<sup>40</sup> vermittelt durch den irischstämmigen

<sup>33</sup> Vgl. WASCHKE 2001, S. 50f., wörtl. Zitat S. 51.

<sup>34</sup> Ps 78<sup>70</sup>, Ps 89<sup>4,20</sup>; Ps 2<sup>6</sup>; Ps 45<sup>8</sup>, Ps 89<sup>21</sup>; Ps 21<sup>4</sup>, Ps 89<sup>20</sup>, Ps 132<sup>18</sup>.

<sup>35</sup> 1 Sam 10<sup>24</sup>, 16<sup>8-12</sup>, 2 Sam 6<sup>21</sup>, 1 Kön 8<sup>16</sup>.

<sup>36</sup> Vgl. ERKENS 2006, S. 38f.

<sup>37</sup> JACOBSON 1997, S. 267–303, S. 271.

<sup>38</sup> KOTTJE 1970, S. 97ff.

<sup>39</sup> Vgl. ENRIGHT 1985.

<sup>40</sup> Vgl. ENRIGHT 1985, S. 88ff., S. 94.

Salzburger Bischof Virgil.<sup>41</sup> Dagegen wird von Jan Prelog resümiert: „Für die Königssalbung ist an der westgotischen Herkunft festzuhalten“.<sup>42</sup> Michael Richter schreibt, dass „irische Präzedenz für eine Königssalbung verbindlich ausgeschlossen werden“<sup>43</sup> könne. Dieser Streit kann nicht abschließend geklärt werden, da die Quellen nicht eindeutig sind.<sup>44</sup> Oft ist die Auslegung der Texte schwierig, da die Begriffe, z.B. *ordinatio* oder auch *christus domini* zum Teil in unterschiedlichen Bedeutungen verwendet werden, teilweise auch in einem nicht wörtlich zu nehmendem Sinn.<sup>45</sup> Es wäre aber auch im Bereich des Möglichen, dass in Irland zwar keine Salbungen vorgenommen wurden, die *Collectio Canonum Hibernensis* im Frankenreich aber dennoch zur Vorlage der Salbungshandlung wurde.<sup>46</sup>

Mehr Sicherheit besteht in Bezug auf das Westgotenreich in Spanien. Der erste König, für den hier eine Salbung sicher bezeugt ist, war Wamba (672–680).<sup>47</sup> Die Belegstelle betont diesen Umstand allerdings nicht besonders, woraus zu schließen ist, dass die Salbung 672 nicht die erste war.<sup>48</sup> Rekkared I. (586–601) trat als erster westgotischer König zum katholischen Glauben über. Eine Salbung ist in der Frankengeschichte Gregors von Tours belegt.<sup>49</sup> Allerdings handelt es sich hierbei nicht um eine Herrschersalbung, sondern beschrieben ist der Ritus, der einem Arianer, der bereits die Taufe erhalten hatte, den Übertritt zum katholischen Glauben ermöglichte.<sup>50</sup> Das Westgotenreich erlebte im 7. Jahrhundert schwere innere Konflikte mit zahlreichen meist gewaltsamen Herrscherwechsel zwischen 601 und 672.<sup>51</sup> Bereits im 75. Kanon des vierten Konzils von Toledo wurde der König nach der biblischen Auffassung des Königtums in Israel als *christus domini* bezeichnet.<sup>52</sup> Der Kanon erfüllte den Zweck der Legitimation der Herrschaft Sisenands (631–636). Nicht belegbar hingegen ist, dass Sisenand tatsächlich eine Salbung erhalten hat.<sup>53</sup> Möglicherweise wurde die Bezeichnung

<sup>41</sup> Vgl. ENRIGHT 1985, S. 94ff.

<sup>42</sup> PRELOG 1979, S. 303–356, S. 356, vgl. auch die Argumentation S. 303–356.

<sup>43</sup> RICHTER 2004, S. 211–219, S. 212; vgl. auch die Argumentation ERKENS 2006, S. 111.

<sup>44</sup> Vgl. BLOCH 1998, S. 442f.; vgl. ERKENS 2006, S. 111.

<sup>45</sup> Vgl. ERKENS 2006, S. 111; vgl. RICHTER 2004, S. 216ff.

<sup>46</sup> Vgl. CLAUSS 2012, S. 402.

<sup>47</sup> Vgl. JULIAN OF TOLEDO 2005, S. 175–239, S. 179: „In our days, indeed, arose the most noble prince Wamba, whom the Lord chose to rule worthily, who was proclaimed king by priestly unction [...]“.

<sup>48</sup> Vgl. ERKENS 2006, S. 98; vgl. BLOCH 1998, S. 485f.

<sup>49</sup> Gregor von Tours 1988, XI,15, S. 252: *Tunc intellegens veritatem Richaredus, postposita altercatione, se catholicae lege subdidit et, acceptum signaculum beatae crucis cum crismatis unctione [...]*.

<sup>50</sup> Vgl. ERKENS 2006, S. 98.

<sup>51</sup> Vgl. ERKENS 2006, S. 98f.; vgl. zur innenpolitischen Situation im Westgotenreich: KAMPERS 2008, S. 188ff.

<sup>52</sup> Vgl. ERKENS 2006, S. 99.

<sup>53</sup> Vgl. ERKENS 2006, S. 99: Erkens geht davon aus, dass die Salbung eher nicht anzunehmen ist; vgl. KAMPERS 2008, S. 194: Kaspers geht davon aus, dass man naheliegenderweise eine

mehr symbolisch verwendet, um die Gottesnähe des Königs zu betonen. Wahrscheinlich stand die Königssalbung bei den Westgoten am Ende eines Prozesses, der vielleicht schon mit der Konversion Rekkareds begann und spätestens 672 abgeschlossen war, nachdem die theologische Basis der westgotischen Herrschaft und ihre sakrale Bedeutung ausgearbeitet worden waren.<sup>54</sup> Es lassen sich keine Hinweise darauf finden, dass dem ersten Karolinger auf dem Thron die Tradition der Herrschersalbung bei den letzten Westgoten bekannt war.<sup>55</sup> Spätestens seit 672 und bis zur arabischen Eroberung im Jahr 711 wurde die Herrschersalbung mehrfach vorgenommen, aber man hat keine Quellen, auf die sich die Annahme stützen ließe, die fränkische Herrschersalbung sei von der westgotischen abgeleitet. Es ist unklar, wie genau Beschreibungen dieser Praxis in das Frankenreich gekommen sein könnten.

Eduard Eichmann vermutete einen Zusammenhang zwischen der Weihe eines Königs und der Weihe eines Bischofs.<sup>56</sup> Die Bischofsweihe gab es zu diesem Zeitpunkt allerdings weder im Frankenreich noch in Rom.<sup>57</sup>

Arnold Angenendt ist der Ansicht, dass sich der Salbungsritus aus der römischen Taufhandlung entwickelt haben könnte. Die erste Salbung nach der Taufe erfolgte durch den Priester am Haupt, die zweite durch einen Bischof an der Stirn. Aus der zweiten Salbungshandlung entstand schließlich die Firmung. Dieser Taufritus entstand zwar in Rom, war aber im Frankenreich des 8. Jahrhunderts schon aufgegriffen worden. Wichtig in Bezug auf die Herrschersalbung ist die in der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts greifbare theologische Ansicht, die Salbungen nach der Taufe bezeugten das *regale sacerdotium*. Jeder Christ wird durch die Taufe zu einem Teil dieses königlichen Priestertums, das die zweifache Natur von Christus als *rex et sacerdos* abbildet (1 Petr 2<sup>9</sup>). Die Herrschersalbung könnte demnach aus der zweiten Salbung nach der Taufe entstanden sein, indem der Papst diese 754 vornahm in der Art einer Firmsalbung.<sup>58</sup> Dies erscheint plausibel, wenn man davon ausgeht, dass die Päpste Zacharias und Stephan II. im Frankenreich einen Verbündeten suchten. Geht man von einer Ableitung der Herrschersalbung aus der Taufhandlung aus, dann hätte vor allem Stephan II. das Königtum sehr stark an sich gebunden. Angenendt geht davon aus, dass hier die Grundidee einer byzantinischen Verfahrensweise übernommen wurde und der

---

Salbung annehmen kann; vgl. zur Bedeutung des 75. Kanon des vierten Konzils von Toledo: SUNTRUP 2001, S. 384ff.

<sup>54</sup> Vgl. ERKENS 2006, S. 99f.; vgl. zur Bedeutung der Konzilien für die theologische und politische Entwicklung im Westgotenreich: SUNTRUP 2001.

<sup>55</sup> Vgl. FICHTENAU 1987, S. 25–35, S. 27.

<sup>56</sup> Vgl. EICHMANN 1928.

<sup>57</sup> Vgl. ERKENS 2006, S. 113; vgl. ANGENENDT 1982, S. 100; vgl. FICHTENAU 1987, S. 26. Eichmann leitet sie daher wieder entweder von den Westgoten oder aus Irland her. Vgl. EICHMANN 1928, S. 23ff.

<sup>58</sup> Vgl. ANGENENDT 1982, S. 100–118; vgl. ERKENS 2006, S. 114.

Papst und der König durch eine Patenschaft verbunden wurden. Dieses Modell wurde hier sogar noch intensiviert, da der Papst gleichzeitig als Pate auftrat, zusätzlich aber auch das Ritual durchführte.<sup>59</sup> Die Kritik an dieser Theorie bezieht sich darauf, dass sie sich weit überwiegend auf das im oben genannten Petrusbrief beschriebene *regale sacerdotium* stützt. Dieses ist im Grundsatz allgemein, alle Christen haben nach ihrer Taufe Anteil daran. Daher wird nicht vollkommen deutlich, wie dieser Ritus so angewandt worden sein soll, dass er ein Individuum hervorheben und abgrenzen konnte von der Menge. Es ergibt sich konzeptionell eine Spannung zwischen dem integrativ wirkenden Taufritus und der Funktion in der realen Situation. Erkens geht daher davon aus, dass die zweite Salbung nach der Taufe nicht direkt das Vorbild für die Herrschersalbung wurde, dass sie vielmehr „lediglich durch den Gedankenhorizont, zu dem sie gehört, auf die Entwicklung der Salbung“ Einfluss hatte.<sup>60</sup>

Weiterhin – aber nicht in völligem Gegensatz zu der vorherigen Theorie stehend – ist die direkte Rezeption des Alten Testaments wichtig für die Ideengeschichte der ersten Königssalbung im Frankenreich. Möglicherweise dienten die Texte des Alten Testaments direkt als gedankliche Basis für die Herrschersalbung. Die Idee musste aber sozusagen mit Leben erfüllt werden, ein konkretes Ritual musste ausgeübt werden. So könnte die Taufhandlung tatsächlich Vorbild geworden sein für die praktische Ausübung des neuen Rituals.<sup>61</sup> Die Aussagen des Alten Testaments wurden durch die Liturgie bewusst gemacht. Bekannte Strukturen boten sich an, um das Neue einzuführen.<sup>62</sup>

Bei der Betrachtung möglicher Vorbilder für die Salbung Pippins ist außerdem zu fragen, ob man vielleicht gar nicht in die Ferne schweifen musste, weil das Gute nahelag. Gegen die breite Forschungsmeinung formulierte Achim T. Hack die These, dass die Salbungshandlung bereits in später Merowingerzeit gebräuchlich wurde. Hierfür gebe es zwar keinen eindeutigen Beleg, aber die Quellen über Pippins Herrschererhebung betonten immer wieder eine Erhebung nach der Sitte. Diese Aussagen müssten auch für die Salbung mitgedacht werden. Außerdem wäre es allgemein sehr ungewöhnlich, wenn derjenige, der den Thron usurpiere, eine neue Tradition einführen würde.<sup>63</sup> Egon Boshof widersprach dieser Quelleninterpretation nachdrücklich und betonte darüber hinaus, dass die Form der Herrschaftslegitimierung dem Verständnis in Kirche und Gesellschaft der Karolingerzeit durchaus entsprochen hätte, da hier die Verchristlichung wieder deutlicher intensiviert wurde, während sie ab Mitte des 7. Jahrhunderts im Merowingerreich nicht mehr richtig weiterentwickelt worden war. Des Weiteren

<sup>59</sup> Vgl. ANGENENDT 2004, S. 185ff.; vgl. auch CLAUSS 2012, S. 404.

<sup>60</sup> Vgl. zur Kritik: ERKENS 2006, S. 114f., wörtl. Zitat: S. 115; vgl. außerdem: CLAUSS 2012, S. 404.

<sup>61</sup> Vgl. CLAUSS 2012, S. 404f.; vgl. NELSON 1987, S. 149ff.

<sup>62</sup> Vgl. JACOBSON 1997, S. 282f., vgl. auch S. 271ff.

<sup>63</sup> Vgl. HACK 1999, S. 171–190.

sei das Fehlen eines Belegs für eine Salbung bei den Merowingern ein wichtiger Aspekt.<sup>64</sup> Der Beitrag Hacks wurde zwar viel zitiert, die gängige Forschungsmeinung, nach der nicht von einer Salbungstradition bei den Merowingern ausgegangen werden kann, veränderte er aber nicht.<sup>65</sup>

## I. Salbung 751

Die einzige als zeitgenössisch betrachtete Beschreibung der Ereignisse des Jahres 751 findet sich in der zweiten *Continuatio Fredegarii*. Dieser Abschnitt wurde verfasst von Childebrand, dem Onkel Pippins des Jüngeren. Dort heißt es: *Quo tempore una cum consilio et consensu omnium Francorum missa relatione ad sede apostolica, auctoritate praecepta, praecelsus Pippinus electione totius Francorum in sedem regni cum consecratione episcoporum et subiectione principum una cum regina Betradane, ut antiquitus ordo deposcit, sublimatur in regno.*<sup>66</sup> Demnach wurde ein Bericht nach Rom geschickt, von dort eine Entscheidung zu erhalten, schließlich wurde Pippin durch alle Franken auf den Königsthron gewählt, woraufhin eine Weihe durch Bischöfe und die Unterwerfung der Ersten erfolgte. Als weiteres Element wird die Erhöhung Pippins zusammen mit Bertrada zum Königtum genannt und der Autor gibt an, dies sei nach alter Ordnung geschehen.

Walter Schlesinger maß der Wahl die entscheidende Bedeutung zu und schrieb, „daß die Huldigung des Adels als Wahl, *electio*, betrachtet wurde und daß die Großen, die *principes*, dabei die *omnes Franci* repräsentierten. [...] Der weltliche Formalakt hatte offenbar konstitutive Bedeutung, er machte Pippin rechtlich zum König, wenn auch nicht allein. Rechtsstärkend trat die Salbung hinzu [...]“<sup>67</sup>. Angenendt betonte, dass sich bei dieser Antwort die Frage stelle, weshalb Pippin sich an den Papst wandte, denn das war ein gänzlich neues Element.<sup>68</sup> Die *Continuatio Fredegarii* übermittelt den Inhalt der Nachricht an den Papst und auch dessen Antwort nicht. Daher kann man sie nur aus späteren Quellen ansehen. Die Reichsannalen sagen aus, dass nachgefragt wurde *de regibus in Francia, qui illis temporibus non habentes regalem potestatem, si bene fuisset an non.*<sup>69</sup> Der Papst soll geantwortet haben, *ut melius esset illum regem vocari, qui potestatem haberet, quam illum, qui sine regali potestate manebat; ut non conturbaretur ordo, per auctoritatem*

<sup>64</sup> Vgl. BOSHOF 2005, S. 331–358, S. 337ff.

<sup>65</sup> Vgl. ERKENS 2006, S. 110f.; vgl. BOSHOF 2005, S. 338f.; vgl. CLAUSS 2012, S. 392f.

<sup>66</sup> Fredegar 1888, c. 33, S. 182.

<sup>67</sup> Vgl. SCHLESINGER 1975, S. 190–266, S. 192f.

<sup>68</sup> Vgl. ANGENENDT 2004, S. 188.

<sup>69</sup> *Annales regni Francorum*, a. 749, S. 8.; vgl. auch BUND 1979, S. 369, Anm. 45: Der Autor weist darauf hin, dass in den späteren Quellen die Antwort des Papstes mit der Anfrage vermischt ist.

*apostolicam iussit Pippinum regem fieri.*<sup>70</sup> Der Text der päpstlichen Antwort ist aber nur den späteren Quellen zu entnehmen, ob er tatsächlich so lautete, wissen wir nicht.<sup>71</sup> Jedenfalls gab es ein Responsum von Papst Zacharias und das war ein Element der Königserhebung von 751 jenseits der früheren Ordnung. Möglich wäre darüber hinaus weiterhin, dass in dieser Antwort des Papstes auch etwas über den vorzunehmenden Ablauf der Königserhebung stand.<sup>72</sup> Bedeutend kann diese Anfrage schon aus politischen Gründen für Pippin gewesen sein. Von Seiten des letzten merowingischen Königs war keine Gefährdung seiner Ambitionen zu erwarten, aber adeliger Widerstand konnte durchaus aufkommen. Die Merowinger waren für eine beachtenswert lange Zeitspanne das Königsgeschlecht des Frankenreichs, sogar noch lange, nachdem sich ihre faktische Macht längst drastisch vermindert hatte. Außerdem kam das Frankenreich – anders als z.B. das westgotische Reich – nicht zuerst zum Arianismus, sondern Chlodwig ließ sich katholisch taufen, was in einer ansonsten ebenfalls katholischen Umgebung die Einbindung verschiedener Schichten in eine Gesellschaft erleichterte.<sup>73</sup> Die Merowinger besaßen eine Form der Herrschersakralität, die wahrscheinlich weniger gewichtig war als im Westgotenreich bzw. die in jedem Fall auf theoretischer Ebene weniger durchdacht war.<sup>74</sup> Das christliche Element wurde bald Teil der Legitimation der Merowinger.<sup>75</sup> Bis hinein in das 7. Jahrhundert handelte es sich um ein erfolgreiches Königsgeschlecht, das tief in die Tradition des Frankenreichs eingeschrieben war. Die Verwurzelung in der politischen Ordnung wurde wohl noch gesteigert bei Ausbau der Sakralsphäre.<sup>76</sup> Die Kirche und der Adel standen in engem Verhältnis, daher war es nützlich, wenn nicht gar notwendig, von dieser Seite das Placet zu erhalten. Außerdem ergab sich die Möglichkeit, den eigenen Anspruch auch für die Zukunft stützen zu lassen durch den Papst als mächtigen Akteur außerhalb des fränkischen Reiches.<sup>77</sup> Josef Semmler zieht in Erwägung, dass Pippin durch die Anfrage beim Papst die Möglichkeit bekam, sich von seinem Eid gegenüber seinem Vorgänger zu lösen.<sup>78</sup> Bund hat festgestellt, dass die Absetzung des früheren Merowingerkönigs nicht so sehr als rechtliches Problem betrachtet werden kann. Die Regierung der Merowingerdynastie wurde in der Vorstellung nicht gestützt durch die Zustimmung des Volkes, sondern durch göttlichen Auftrag. Daher war das Ende seiner Herrschaft rein tatsächlich, konnte nicht durch eine Art von Absetzungsrechtsetzung gestützt werden. Auch eine

---

<sup>70</sup> Annales regni Francorum, a. 749 (S. 8).

<sup>71</sup> REINHARDT 1975, S. 8.

<sup>72</sup> Vgl. ANGENENDT 2004, S. 188.

<sup>73</sup> Vgl. CLAUSS 2012, S. 395; vgl. ERKENS 2006, S. 102f.

<sup>74</sup> Vgl. ERKENS 2006, S. 104f.

<sup>75</sup> Vgl. CLAUSS 2012, S. 397.

<sup>76</sup> Vgl. ERKENS 2006, S. 108; ausführlicher zur Herrschersakralität der Merowinger vgl. ebd., S. 102ff.; vgl. CLAUSS 2012, S. 395ff.

<sup>77</sup> Vgl. BUND 1979, S. 367f.

<sup>78</sup> Vgl. SEMMLER 2003, S. 22ff.

Antwort des Papstes konnte keine rechtliche Legitimation für die Übernahme des Thrones schaffen, nur eine politische. Entscheidend für die Legitimation war daher der Vorgang, der die Herrschaft übertrug.<sup>79</sup> Wichtig ist allerdings für den Beginn der neuen Dynastie, dass sich 751 nicht der Gegensatz von „geblütsheiligen Merowingern und verchristlichten Karolingern“ ergab, sondern die Sakralität der Merowinger war christlich vorgeprägt. Beim Übergang ergibt sich kein völliger Bruch bezüglich der Vorstellung.<sup>80</sup>

Betrachtet man die Ereignisse von 751 ist allerdings fraglich, ob im Rahmen dieses Vorgangs bereits eine Salbung stattgefunden hat. Die *Continuatio Fredegarii* spricht von einer *consecratio episcoporum*, aber worum handelte es sich dabei? Wie Angenendt mit Blick auf die Verwendung des Begriffes ausführt, bedeutet „consecratio“ einen Sonderakt, durch den eine Person oder Sache in einen erhöhten Sakral-Status versetzt wird.<sup>81</sup> Später entstandene Quellen, beispielsweise die Reichsannalen, sprechen im Hinblick auf die Ereignisse unmissverständlich von einer Salbung (*ad regem est unctus*).<sup>82</sup> Semmler betont diesen Umstand, da die späteren Quellen insgesamt stärker ausgearbeitete Ansichten über christliche Herrschaft formulierten, als für die Mitte des 8. Jahrhunderts annehmbar.<sup>83</sup> Er argumentiert, dass kein Hinweis bestehe, dass der Begriff *consecratio* mit einer Salbungshandlung zu tun hätte, man könne den Ausdruck viel eher von den – auch bei den Merowingern gebräuchlichen – Segensgebeten für den König ableiten.<sup>84</sup> Er resümiert: „Für die Salbung Pippins im Jahre 751 durch wen auch immer gibt es weder zeitgenössische noch vertrauenswürdige spätere Quellen.“<sup>85</sup> Die erste Salbung sei somit 754 durch den Papst vorgenommen worden.<sup>86</sup> Angenendt verteidigte hiergegen ausführlich die Forschungsmeinung zu der Entstehung der Salbung 751.<sup>87</sup> Auch Erkens sieht die bisherige Auffassung der Forschung durch diesen Ansatz nicht widerlegt. Allerdings führe der Einwand deutlich vor Augen, auf welcher unsicheren Basis die herrschende Forschungsmeinung aufbaut.<sup>88</sup>

---

<sup>79</sup> Vgl. BUND 1979, S. 381ff.

<sup>80</sup> Vgl. CLAUSS 2012, S. 401; vgl. auch HEN 2004, S. 163–177, v.a. auch S. 176.

<sup>81</sup> ANGENENDT 2004, S. 191.

<sup>82</sup> Vgl. *Annales regni Francorum*, a. 750 (S. 8): *Pippinus secundum morem Francorum electus est ad regem et unctus [...]*.

<sup>83</sup> Vgl. SEMMLER 2003, S. 14–22, S. 39–46.

<sup>84</sup> Vgl. SEMMLER 2003, S. 31ff.

<sup>85</sup> SEMMLER 2003, S. 46.

<sup>86</sup> Vgl. SEMMLER 2003, S. 49ff.

<sup>87</sup> Vgl. ANGENENDT 2004, S. 187ff.

<sup>88</sup> Vgl. ERKENS 2006, S. 110f.

## II. Salbung 754

Für das Jahr 754 beschreibt der *Liber Pontificalis* die Reise des Papstes Stephan II. ins Frankenreich und die dortige Salbung Pippins und seiner Söhne durch den Papst.<sup>89</sup> Die mögliche gedankliche Herleitung dieser Salbung aus dem Taufritus, wurde bereits beschrieben. Genauso wurde bereits die Möglichkeit angeführt, dass der Papst durch Taufpatenschaft eine Verbindung zu Pippin schaffen wollte. Falls 751 tatsächlich bereits eine Salbung durchgeführt wurde, dann wäre Pippin insgesamt zweimal gesalbt worden. Die Reichsannalen berichten beispielsweise von beiden Salbungen.<sup>90</sup> Die zweifache Salbung erzeugte offenbar kein Befremden.<sup>91</sup> Vielmehr scheint ein wesentlicher Aspekt die zweifache Salbung des biblischen Königs David zu sein, so könnte sich „eine Brücke zur biblischen Heilsgeschichte, die den ersten Karolingerkönig und den ersten Davididen in Entsprechung einander zuordnet“ ergeben.<sup>92</sup>

Von der politischen Seite her betrachtet, diente die weitere Salbung durch den Papst möglicherweise auch dazu, Pippin und seine Nachkommen, die hier in den Ritus miteinbezogen wurden, gegenüber den anderen Teilen der karolingischen Familie auszuzeichnen und ihnen somit das Königtum zu sichern.<sup>93</sup>

## 5. Legitimationswirkung der Salbungen

Erkens bilanziert für den großen Rahmen der Herrschersakralität, dass es hier keinen Unterschied macht, ob es eine oder zwei Salbungen gab. Weiterhin resultierte die Ausgestaltung der Herrschersakralität nicht allein aus der Praktizierung des

---

<sup>89</sup> Vgl. Vita Stephani II c. 27, ed. LOUIS DUCHESNE, Le Liber Pontificalis 1. Texte, Introduction et Commentaire (Bibliothèque des écoles françaises d'Athènes et de Rome), ND Paris 1981, S. 448, zitiert nach: ANGENENDT 2004, S. 196, Anm. 103: *Quo peracto et eo in eodem venerabile monasterio [beati Dionisii] cum iamfato christianissimo Pippino coniungente, Domino annuente, post aliquantos dies hisdem christianissimus Pippinus rex ab eodem sanctissimo papa, Christi gratia, cum duobus filiis suis reges uncti sunt.*

<sup>90</sup> Die erste Salbung ist eingetragen für das Jahr 750, vgl. Anm. 110; zweite Salbung: vgl. Annales regni Francorum, a 754 (S. 12): *Supradictus apostolicus Stephanus confirmavit Pippinum unctione sancta in regem et cum eo inunxit duos filios eius, domnum Carolum et Carlomannum, in regibus.*

<sup>91</sup> Vgl. ANGENENDT 2004, S. 199.

<sup>92</sup> Vgl. CLAUSS 2012, S. 410; vgl. auch: ANGENENDT 2004, S. 208.

<sup>93</sup> Vgl. DREWS/FLÜCHTER/DARTMANN 2015, S. 212f.

Salbungsrituals und zusätzlich hätte dieses erst ab der Mitte des 9. Jahrhunderts sein volles Gewicht bei der Schaffung der Sakralsphäre erlangt.<sup>94</sup>

Bisher wurden verschiedene Forschungsprobleme in Bezug auf die Salbung Pippins angesprochen; von der Frage nach eventuellen Vorbildern der Salbung über deren ideengeschichtlicher Herleitung bis zu der Möglichkeit, dass Pippin nicht zweimal, sondern nur einmal gesalbt wurde. All dies sind wichtige Problemfelder und der eine oder andere Ansatz kann kaum vollkommen verworfen werden. Das wirkt sich auf die Interpretation aus, denn vieles ist möglich, aber nicht belastbar nachzuweisen. Einige Punkte sollen aber in jedem Fall hervorgehoben werden, denn sie scheinen stets von Bedeutung zu sein:

Zuerst die politische Situation desjenigen, der den Thron eines Reiches übernehmen wollte, das seit sehr langer Zeit von derselben Familie regiert wurde, die sich sogar noch halten konnte, als ihre tatsächliche Macht erodiert war. In den bisherigen Überlegungen kam bereits zum Ausdruck, dass Pippin nicht den vollkommenen Bruch mit der merowingischen Tradition herbeiführte, da dieses Königtum auch ein gewisses Maß an christlich legitimer Herrschersakralität besaß. Dennoch musste es eine Möglichkeit geben, sich als neuer Herrscher nach dieser lange andauernden Dynastietradition zu etablieren.

Der zweite Aspekt ist die Anfrage bei Papst Zacharias. Die genaue Frage und auch die Antwort darauf kennen wir nicht, vielleicht war sie so, wie in den später entstandenen Quellen beschrieben. Jedenfalls ist von einer den Vorgang bestärkenden Antwort auszugehen. Außerdem kam Papst Stephan II. 754 ins Frankenreich und salbte unbestrittenermaßen Pippin.

Des Weiteren sind die Bezüge der Salbung zum Alten Testament deutlich zu sehen. Bezüge des Herrschers u.a. zu König David stehen deutlich vor Augen, gerade wenn man mitbedenkt, dass die Psalmen Teil der Messlesungen waren und generell über die Liturgie das Wissen über die Beschreibungen des Alten Testaments präsent war.

Ein weiterer Aspekt kam bisher nicht zur Sprache: „Im liturgischen Vollzug konstituiert sich eine Gemeinschaft von Personen, deren Beziehungen und Hierarchien durch die (weitverstandene) Partizipation an der Weihe geregelt und kommuniziert werden. Damit ist auch eine Öffentlichkeit geschaffen, vermittels derer sich der usurpierende karolingische Anspruch als ein legitimer Vorgang präsentieren lässt, und die diesen in der weiteren Entwicklung bewusst initiiertes Traditionsschöpfung auch kommunizieren kann.“<sup>95</sup> Durch die im Umfeld der Karolinger entstandenen Schriften wurde die Erzählung über längere Zeit

---

<sup>94</sup> Vgl. ERKENS 2006, S. 111.

<sup>95</sup> CLAUSS 2012, S. 417.

weitergetragen.<sup>96</sup> Hierzu passt, dass sich in Quellen – allerdings erst nach der Erhebung Pippins – in israelitischer Tradition die Vorstellung ausdrückt, die Franken seien das erwählte Volk. Ein König des Frankenreichs musste demnach eine besondere Herrschersakralität besitzen. Diese beanspruchten auch die Merowinger. „Doch zeigte deren anhaltender Machtverlust nicht eine zunehmende Gottesferne an? Und lag es da nicht nahe, die Gottesnähe der neuen Repräsentanten [...] durch einen eigenen Akt zum Ausdruck zu bringen, der durch die Heilige Schrift verbürgt war und bei dem biblischen Volk der Auserwählten den Herrscher als Erwählten Gottes charakterisierte?“ Schon im Verlauf der Merowingerzeit kamen bei der Königserhebung z.B. die schon erwähnten Segensgebete vor. Aber falls die gerade skizzierten Gedanken schon wirkmächtig waren im Umfeld der Erhebung Pippins, dann wurde hier der Bezug des Herrschers zu Gott noch einmal deutlich herausgestellt.<sup>97</sup> Clauss macht noch darauf aufmerksam, dass es sogar denkbar wäre, dass die Salbung von 751 legitimatorische Bedeutung entwickelt hätte, auch wenn es sie nicht gegeben hätte. Denn so, wie später über sie berichtet wurde, blieb sie in jedem Fall präsent und „auch für folgende Zeiten ein zur Nachahmung aufforderndes Angebot im Repertoire der symbolisch-politischen Kommunikation“.<sup>98</sup>

## 6. Die Erhebungen Heinrichs I. und Hugo Capets

Für die beiden weiteren Fallbeispiele zur Verknüpfung des Salbungs- und des Legitimationsgedankens wird ein großer zeitlicher Sprung unternommen. Der Fokus liegt in den nächsten Abschnitten auf der Betrachtung des Herrschaftsantritts Heinrichs I. 919 und der Erhebung Hugo Capets 987. Hier ergibt sich zum einen die Möglichkeit, die Entwicklung oder das Nicht-Entstehen einer Salbungstradition in der Zeit zwischen der ersten Herrschersalbung im Frankenreich und den Erhebungen in zwei Nachfolgegesellschaften zu betrachten. Zum anderen lassen sich die Situationen dieser beiden Thronerhebungen vergleichend in den Blick nehmen. Hierbei darf nicht außer Acht gelassen werden, dass die eine Thronbesteigung zu Beginn und die andere zum Ende des 10. Jahrhunderts hin stattgefunden hat. Unter anderem hier sind dem Vergleich Grenzen gesetzt. Der Vergleich dieser beiden Herrschaftsantritte unter dem Aspekt der Legitimation ist gerade deshalb so interessant, weil diese beiden Könige – wie wir ex post wissen – sich durchsetzten und jeweils am Beginn einer neuen Dynastie standen. Neben

<sup>96</sup> Vgl. CLAUSS 2012, S. 417; vgl. BUND 1979, S. 383f.

<sup>97</sup> Vgl. ERKENS 2006, S. 112.

<sup>98</sup> Vgl. CLAUSS 2012, S. 417.

dem Aspekt der Salbung werden auch andere Elemente mitbetrachtet, vor allem, um das Gewicht einer Salbungshandlung im Vergleich zu anderen Mitteln abzuwägen.

## I. Traditionslinien

Der große zeitliche Sprung, der hier unternommen wird, soll im Folgenden etwas überbrückt werden, indem die Entwicklung der Salbung in der Zeit zwischen den Beispielen überblicksartig betrachtet wird. Ausgehend von der gemeinsamen Wurzel müssen hierbei die beiden sich dauerhaft herausbildenden Teile des Frankenreichs, also das Ost- und das Westfrankenreich, getrennt in den Blick genommen werden, da die Entwicklung sich deutlich unterschied. Nur durch Betrachtung der allgemeinen Entwicklungen lässt sich sagen, ob Kontinuitäten oder Brüche bei der Herrschererhebung zu erkennen sind. Hier muss mitbedacht werden, dass Tradition ein Faktor der Legitimierung ist bzw. sein kann. Daher sagt das Anknüpfen an eine bestimmte Tradition oder der Bruch mit dieser viel aus.

Im Falle der Erhebung Pippins wurde die Salbung spätestens 754 vorgenommen und als Motiv in die späteren karolingischen Berichte aufgenommen. Bis zum Jahr 800 lassen sich in jedem Fall sechs Salbungen belegen, eventuell sogar noch weitere. Nach dem Jahr 800 wurde hingegen bis 843 kein karolingischer König mehr gesalbt. Weshalb dies unterblieben ist, wird in den überlieferten Texten nicht erklärt. Erkens weist hier besonders darauf hin, dass sich der Wandel ab dem Jahr 800 vollzog, als Karl der Große vom Papst zum Kaiser gekrönt wurde und sein Sohn Karl die Königskrone und -salbung erhielt. Im Jahr 800 bei Karl dem Großen und 813, als Ludwig der Fromme, der letzte lebende Sohn Karls, zum Mitkaiser gemacht wurde, war die in Byzanz geltende Krönungszeremonie stilbildend. Dort kannte man aber noch bis zum Beginn der 13. Jahrhunderts keine Herrscher-salbungen.<sup>99</sup> Hier darf man allerdings noch nicht von einer Abkehr von der Salbungspraxis ausgehen, denn Karl der Große war lange vor seiner Kaiserkrönung bereits gesalbt worden, nämlich 754 zusammen mit Vater und Bruder, unter Umständen nochmals 768 und möglicherweise 771 noch ein drittes Mal. Ludwig war ebenfalls bereits gesalbt worden, 781 in Rom. Allerdings erhielt Ludwig der Fromme 816 noch einmal eine Krönung und möglicherweise auch eine Salbung in Reims durch Papst Stephan IV.<sup>100</sup> Bei der Festlegung der Erbanteile im Jahr 817, wurde Ludwigs Sohn Lothar zum Mitkaiser ernannt. Dieser wurde allerdings nicht gesalbt, ebenso wenig die zu Königen erhobenen Söhne Ludwig (der Deutsche)

<sup>99</sup> Vgl. ausführlicher hierzu: BLOCH 1998, S. 498ff.; vgl. ERKENS 2006, S. 75ff, S. 111.

<sup>100</sup> Vgl. ERKENS 2006, S. 116.

von Bayern und Pippin von Aquitanien.<sup>101</sup> Allerdings ließ sich Lothar I. im Jahr 823 vom Papst in Rom krönen und salben. Die päpstliche Beteiligung an der Krönung und Salbung zum Kaiser fand zwischen diesem Zeitpunkt und der Kaiserkrönung Ottos I. 962 noch weitere acht Male statt. Zwischenzeitlich wurden nur die Kaiser zu gesalbten Herrschern.<sup>102</sup> Der Sohn Kaiser Lothars I. wiederum, Ludwig II., wurde 844 vom Papst zum König der Langobarden gekrönt und gesalbt. Dies erschien wohl keiner Partei als konstitutiver Bestandteil seines Königtums.<sup>103</sup> Dennoch ist diese Beteiligung des Papstes an der Vergabe der italischen Königswürde interessant, da diese schließlich zu einer Art Voraussetzung für die Erlangung des Kaisertums wurde.<sup>104</sup>

## I.1. Salbungstradition im Westfrankenreich

Karl der Kahle erhielt bei der Teilung des Frankenreichs durch den Vertrag von Verdun den westlichen Teil inklusive Aquitanien. Die dortigen Verhältnisse waren für den neuen Herrscher nicht unbedingt günstig. Er sah sich einer starken Adelsfraktion gegenüber und außerdem beanspruchte in Aquitanien sein Neffe Pippin II. die Herrschaft, Sohn des verstorbenen Pippin I. der 817 aquitanischer König geworden war. Gekrönter König war Karl der Kahle schon seit 838, sein Vater hatte ihn nach seiner Volljährigkeit erhoben und selbst gekrönt. Anfangs hatte der Herrscher Schwierigkeiten mit der Festigung seiner Stellung in dem übertragenen Gebiet.<sup>105</sup> 848 aber wurde er durch Erzbischof Wenilo von Sens in Orléans gekrönt und gesalbt, viele der aquitanischen Adligen huldigten ihm.<sup>106</sup> Allerdings waren damit die Konflikte nicht beendet. Karl sah seine Herrschaft in den nächsten Jahren bedroht durch seinen Bruder Ludwig den Deutschen, der zweimal von Teilen des westfränkischen Adels gebeten wurde, die Herrschaft im Reich zu übernehmen. Hierbei war von entscheidender Bedeutung für den Weiterbestand seines Königtums, dass die Bischöfe des Westfrankenreichs die Ambitionen Ludwigs ablehnten. Ein Brief von Hinkmar von Reims ist überliefert, in dem er an Ludwig schrieb, die Bischöfe und Erzbischöfe hätten Karl mit dem Willen des Volkes gesalbt. Sie hätten eine Mitverantwortung für Herrscher und Reich. Die Abkehr vom Herrscher oder ein Angriff auf diesen wäre gegen den Willen Gottes,

---

<sup>101</sup> Vgl. REINHARDT 1975, S. 31f.; vgl. ERKENS 2006, S. 116.

<sup>102</sup> Vgl. ERKENS 2006, S. 116f.

<sup>103</sup> Vgl. REINHARDT 1975, S. 35f.

<sup>104</sup> Vgl. ERKENS 2006, S. 117; vgl. REINHARDT 1975, S. 36.

<sup>105</sup> Vgl. ERKENS 2006, S. 117f.

<sup>106</sup> Vgl. ERKENS 2006, S. 118.

nach dem die Gesalbten unantastbar sind.<sup>107</sup> Die Stellung Karls kann man dabei unterschiedlich beurteilen. Uta Reinhardt wertet sie eher als eine Position der Schwäche mit Blick darauf, dass die Kirche ihre Position gegenüber dem König stark ausbauen konnte.<sup>108</sup> Erkens geht eher von einer Stärkung des Königtums aus durch Intensivierung der herrscherlichen Sakralsphäre und damit der Legitimation eines Königs, der ursprünglich nur durch vertragliche Regelung die Herrschaft über ein Gebiet erhielt.<sup>109</sup> Karl der Kahle ließ sich noch ein weiteres Mal im Jahr 869 salben, als er den Versuch unternahm, die Gebiete des verstorbenen Lothars II., seines Neffen, zu übernehmen. Politisch gelang dies nicht, Ludwig der Deutsche zwang ihn zur Teilung der Gebiete. Aber die von Hinkmar von Reims erdachte Zeremonie der von diesem und dem Metzzer Bischof Adventius in Metz durchgeführten Wahl und Weihe wurde stilbildend für die zukünftigen Königserhebungen.<sup>110</sup> Hinkmar von Reims war es auch, der der Salbung der westfränkischen und später französischen Könige eine weitere Dimension verlieh, in dem er die Legende weiterverbreitete, dass bei der Taufe Chlodwigs eine Taube das Öl nach Reims in die Kirche getragen habe, wo es weiterhin aufbewahrt werde.<sup>111</sup> Seit der Salbung Karls 848 wurden alle westfränkischen und später französischen Könige bis zur Französischen Revolution gesalbt.

Andere folgten dem westfränkischen Beispiel, das die Salbungstradition noch einmal neu belebt hatte. Als das einst unter karolingischer Herrschaft stehende Reich immer weiter zerfiel und sich neue Königsherrschaften ausbildeten, ließen sich viele neue Herrscher zu Königen salben.<sup>112</sup>

## I.2. Salbungstradition im Ostfrankenreich

Von einer Tradition der Herrschersalbung kann im Ostfrankenreich nicht ausgegangen werden. Ludwig der Deutsche wurde nicht gesalbt, seine Söhne zunächst ebenso wenig. Karl III. erhielt in jedem Fall 881 eine Salbung zum Kaiser durch den Papst.<sup>113</sup> Arnulf von Kärnten wurde zwar bei seiner Kaisererhebung

<sup>107</sup> Vgl. REINHARDT 1975, S. 56f.

<sup>108</sup> Vgl. REINHARDT 1975, S. 46f.

<sup>109</sup> Vgl. ERKENS 2006, S. 118.

<sup>110</sup> Vgl. ERKENS 2006, S. 119f.; vgl. SEMMLER 2003, S. 117ff.

<sup>111</sup> Vgl. NEISKE 2007, S. 38; vgl. BLOCH 1998, S. 250ff.: Bloch zeichnet auch nach, wie sich diese Legende im Laufe der Zeit immer weiterentwickelte.

<sup>112</sup> Vgl. ERKENS 2006, S. 121f.; vgl. FICHTENAU 1987, S. 27; vgl. SCHIEFFER 2017, S. 50.

<sup>113</sup> Eventuell wurde er auch schon 880 gesalbt, vielleicht im Zusammenhang mit dem Erhalt der italischen Königswürde, aber diese Salbung ist mehr als unsicher. Vgl. REINHARDT 1975, S. 62ff.; vgl. ERKENS 2006, S. 117, S. 121.

gesalbt, aber bei seiner Königserhebung ist keine Weihe erkennbar.<sup>114</sup> Über eine Krönung Ludwigs des Kindes im Jahr 900 berichtet Regino von Prüm,<sup>115</sup> aber eine Salbung ist nicht überliefert.<sup>116</sup> Widukind von Corvey schreibt über Konrad I., er hätte 911 eine Salbung erhalten,<sup>117</sup> was bezweifelt worden ist.<sup>118</sup> Dieser Bericht wird möglicherweise bekräftigt durch die Akten der Synode von Hohenaltheim, in denen der Herrscher als *christus domini* bezeichnet wird. Dies muss allerdings nicht wörtlich gemeint sein, zumal „der neunzehnte Kanon von Hohenaltheim unverkennbar und unmittelbar auf den 75. Kanon des vierten Konzils von Toledo (633) zurückgeht“ und dort wird der Ausdruck wohl metaphorisch verwendet.<sup>119</sup> Bei der Erhebung Konrads I. ist es also möglicherweise zum ersten Mal zur Königssalbung eines ostfränkischen Herrschers gekommen, von einer Tradition in Bezug auf die Salbungshandlung kann man im ostfränkischen Gebiet aber mit Sicherheit nicht sprechen.<sup>120</sup> Wahrscheinlich bestand im Ostfrankenreich lange kein zwingender Grund für Königssalbungen. Wie Erkens betont, zeigt der Blick in die anderen Teile des ehemaligen fränkischen Reichs, dass die Annahme des Salbungsrituals bei Beginn einer neuen Königsherrschaft stattfand oder wenn diese bedroht war. Diese Gefahrensituationen waren im Ostfrankenreich weniger stark gegeben als andernorts. Die Salbung bedeutete wohl auch keinen Vorteil, besonders vertiefte sie die Sakralsphäre des Herrschers nicht. Dieser Aspekt sollte erst in späterer Zeit wichtig werden. Aktuell war für die Ausgestaltung der herrscherlichen Sakralität von Bedeutung, dass zum Ende des 8. und im 9. Jahrhundert die Idee eines christlichen Königtums insgesamt weiter ausgebaut wurde, woran auch das ostfränkische Königtum jenseits einer Salbungstradition partizipierte.<sup>121</sup>

<sup>114</sup> Vgl. REINHARDT 1975, S. 75, S. 88; vgl. SCHIEFFER 2017, S. 49.

<sup>115</sup> Regino von Prüm 1890, a. 900, S. 147f.: *Anno dominicae incarnationis DCCCC. proceres et optimates, qui sub ditione Arnulfi fuerant, ad Foracheim in unum congregati Ludowicum filium prefati principis, quem ex legitimo matrimonio susceperat, regem super se creant et coronatum regisque ornamentis indutum in fastigio regni sublimant.*

<sup>116</sup> Vgl. ERKENS 2006, S. 124, S. 126; vgl. SCHIEFFER 2017, S. 49; vgl. anders REINHARDT 1975, S. 89: Reinhardt vermutet, dass die Krönung als geistliche Krönung aufgefasst werden könne, vielleicht durch Erzbischof Hatto von Mainz, wobei dann auch eine Weihehandlung vorgenommen worden wäre.

<sup>117</sup> Vgl. Widukind 1839, S. 408–467, I,16 (S. 425): *Ipse vero quasi iam gravior recusabat imperii onus; eius tamen consultu Conradus quondam dux Francorum ungitur in regem; penes Odonem tamen summum semper et ubique fiebat imperium.*

<sup>118</sup> Vgl. BRÜHL 1990, S. 403f.

<sup>119</sup> Vgl. ERKENS 2006, S. 125.

<sup>120</sup> Vgl. ERKENS 2006, S. 126.

<sup>121</sup> Vgl. ERKENS 2006, S. 126f.

## II. Politische Situation und Salbungsfrage bei Heinrich I.

Im Dezember 899 verstarb Arnulf von Kärnten, Anfang Februar 900 wurde sein Sohn Ludwig das Kind zum König erhoben, zu diesem Zeitpunkt war er erst sechs Jahre alt. Erzbischof Hatto von Mainz schrieb möglicherweise über die Vorgänge an den Papst, die Echtheit des Briefes ist umstritten.<sup>122</sup> Darin heißt es, es hätte Unsicherheit bestanden, wer zu wählen sei und es hätte Furcht gegeben, dass Reich könne zerfallen. Die Anwesenden seien schließlich zu der Entscheidung gelangt, Ludwig zu erheben und so die lange Herrschaft der Karolinger weiterzuführen.<sup>123</sup> Die Angst vor Spaltung war nachvollziehbar, wenn man beispielsweise ins Westfrankenreich oder in den italienischen Raum blickte, wo Adelsfraktionen um die Herrschaft kämpften und teilweise mehrere Könige zur selben Zeit um die Herrschaft rangen. Doch der Erzbischof erwähnte nicht, dass es auch andere Möglichkeiten gegeben hätte, noch einmal ein Mitglied der karolingischen Familie zu ernennen und die Herrschaft trotzdem nicht an den minderjährigen Ludwig weiterzugeben. Beispielsweise hätte der westfränkischen König Karl III. ernannt werden können. Wahrscheinlich wollte man aber keine Verbindung des West- und Ostfrankenreiches mehr, denn dies war zuletzt unter Arnulfs Vorgänger, Kaiser Karl III., so gewesen – mit wenig Erfolg. Auch zwei weitere mögliche Kandidaten wurden beiseitegelassen.<sup>124</sup> Während der Regierungszeit Ludwigs des Kindes rangen mehrere Adelsfraktionen um den größten Einfluss am Königshof. Durch eine Reihe von Umständen konnten sich die sog. Konradiner insofern durchsetzen, als dass der Einfluss Konrads des Jüngeren auf den König dominierend war.<sup>125</sup> Im Jahr 911 starb Ludwig kinderlos, der ostfränkische Zweig der Karolinger starb somit aus. Relativ kurz nach seinem Tod wurde bereits Konrad der Jüngere als erster nicht-karolingischer Herrscher im Ostfrankenreich erhoben. Konrad I. hatte allerdings von Beginn seiner Königsherrschaft Probleme mit der Zustimmung in mehreren Teilen des Ostfrankenreiches und musste gegen verschiedene Adelsparteien gewaltsam vorgehen. Interessant für die spätere Erhebung Heinrichs ist, dass auch er gegen Konrad I. kämpfte, sie aber – es lässt sich nicht mehr erkennen, wie – 915 zu einer Einigung kamen.<sup>126</sup> Möglicherweise bereits 916 wurde Konrad

<sup>122</sup> Vgl. ERKENS 2011, S. 115\*f.

<sup>123</sup> Vgl. HATTO, Brief, Nr. 4, S. 23–27, S. 25: *Quem regem eligeret, parvo tempore inscia mansit, et quia timor magnus aderat, ne solidum regnum in partes se scinderet, divino – ut credimus – instinctu factum est, ut filius senioris nostri, quamvis parvissimus, communi consilio principum et totius populi consensu in regem elevaretur; et, quia reges Francorum semper ex uno genere procedebant, maluimus pristinum morem servare quam nova institutione insidere.*

<sup>124</sup> Vgl. DEUTINGER 2019, S. 45–53, S. 45f.

<sup>125</sup> Vgl. hierzu DEUTINGER 2019, S. 47f.

<sup>126</sup> Vgl. hierzu DEUTINGER 2019, S. 48f.

so schwer verletzt oder krank, dass sich die Nachfolgefrage für den kinderlosen König stellte. Eventuell tendierte er selbst in Richtung des Liudolfingers Heinrich, vielleicht ergriff Konrads Bruder Eberhard die Initiative – jedenfalls wurde Heinrich schließlich zum König erhoben. Allerdings geschah dies erst im Mai 919, fünf Monate nach dem Tod Konrads I. Ganz eindeutig war die Situation demnach wohl nicht.<sup>127</sup> Im Bericht Widukinds erscheint der Vorgang als sehr stringent: Konrad beauftragte sterbend seinen Bruder, Heinrich die Krone anzutragen, was so geschah. Heinrich wurde vor den Franken und Sachsen zum König erhoben.<sup>128</sup> Widukind schrieb aber zu einem Zeitpunkt, als der Sohn Heinrichs I., Otto I., die Herrschaft gesichert in Händen hielt. Die Ereignisse vor Ottos Herrschaft mussten also den Anspruch erfüllen, eine unaufhaltsame Entwicklung hin zum Erfolg der Dynastie unter dem gegenwärtigen Herrscher zu sein.<sup>129</sup>

Es ist nicht vollkommen überraschend, dass ein Liudolfinger König wurde. Die Familie hatte große Besitzungen und war durch Hochzeiten gut vernetzt im Ostfrankenreich.<sup>130</sup> Aber es gab auch andere mächtige Adelsfamilien, die nicht ohne weiteres bereit waren, die Herrschaft eines der ihren dauerhaft anzuerkennen, wenn er nicht erfolgreich war. Gerade das war Konrad aber nicht, denn 911 wandte sich Lothringen dem Westfrankenreich zu und er konnte es nicht militärisch wiedererlangen. Das schadete seiner Stellung, andere Familien zogen Nutzen aus dieser Situation. Eberhard, der Bruder des verstorbenen Königs verhandelte vermutlich mit den einflussreichsten Adeligen, bevor er mit Heinrich ein Übereinkommen fand.<sup>131</sup> Es war im Jahr 918 schwierig, noch eine Konstellation zu finden, in der ein Herrscher genug Ressourcen vereinte, um regieren zu können. Die Verbindung zwischen den Konradinern und den Liudolfingern war wahrscheinlich eine der wenigen Möglichkeiten.<sup>132</sup> In dieser Situation hätte das Ostfrankenreich zerfallen können, wenn Heinrich I. seine Stellung nicht hätte behaupten können.<sup>133</sup>

Widukind schrieb zur Erhebung Heinrichs: *Ut ergo Rex imperarat, Evurhardus adiit Heinricum, seque cum omnibus thesauris illi tradidit, pacem fecit, amicitiam promeruit, quam fideliter familiariterque usque in finem obtinuit. Deinde congregatis principibus et natu maioribus exercitus Francorum in loco qui dicitur Fridisleri, designavit eum regem coram omni populo Francorum atque Saxonum. Cumque ei offeretur unctio cum diademate a summo pontifice, qui eo tempore Hirigerus erat, non spreuit, nec tamen suscepit: „Satis“, iniquiens, „michi est, ut prae maioribus meis rex dicar et designer,*

<sup>127</sup> Vgl. DEUTINGER 2019, S. 50f.; vgl. BECHER 2019, S. 55–71, S. 66f.

<sup>128</sup> Vgl. Widukind 1839, I,25f. (S. 428f.).

<sup>129</sup> Vgl. BECHER 2019, S. 59.

<sup>130</sup> Vgl. BECHER 2019, S. 61ff.

<sup>131</sup> Vgl. BECHER 2019, S. 66f.

<sup>132</sup> Vgl. DEUTINGER 2019, S. 52.

<sup>133</sup> Vgl. BECHER 2019, S. 66, S. 70.

*divina annuente gratia ac vestra pietate; penes meliores vero nobis unctio et diadema sit; tanto honore nos indignos arbitramur.*<sup>134</sup> Heinrich ist mit Sicherheit tatsächlich nicht gesalbt worden.<sup>135</sup> Diese Passage sagt etwas über Widukinds Schaffenszeit aus: In dieser war eine Königssalbung notwendig geworden, wäre sie unterblieben, wäre es ein Legitimationsproblem gewesen. Aber der Autor ließ diese Episode nicht außen vor, er behauptete auch keine Salbung, sondern er ließ aus diesem Aspekt eine Demutsbezeugung Heinrichs I. werden, dass Würdigere als er gesalbt werden sollten.<sup>136</sup> Folgende Typen von Quellen berichten über Heinrich I.: Einmal liegen verschiedene Annalen vor, wobei nur wenige Nachrichten in zeitlicher Nähe abgefasst wurden. Dann sind Werke der Historiographie der ottonischen Zeit überliefert, die in die zweite Hälfte des 10. und den Anfang des 11. Jahrhunderts datieren. Schließlich gibt es noch legendenhaft ausgestaltete Berichte aus späteren Jahrhunderten des Mittelalters.<sup>137</sup> Viele Quellen sind vorhanden, aber keine im Umfeld der Erhebung verfasste, sondern nur später geschriebene. Simon Groth hat kürzlich dargelegt, wie wenig man über die Erhebung und den Herrschaftsbeginn Heinrichs I. aussagen kann und wie viele – auch oft aufgegriffene – Ergebnisse Spekulation der Forschung sind.<sup>138</sup>

Der Salbungsverzicht Heinrichs I. wurde intensiv diskutiert.<sup>139</sup> Für den vorliegenden Beitrag ist vor allen Dingen die Frage interessant, ob der Salbungsverzicht Heinrichs überhaupt Nachteile oder Vorteile mit sich brachte, soweit sich solche erkennen lassen. Ernst Karpf beispielsweise bilanziert, dass Heinrich – wenn man von einer Salbung Konrads ausgeht – tatsächlich bei seiner Erhebung durch den Salbungsverzicht einen etwas verringerten Herrscheranspruch artikuliert und er sich dadurch mehr den Wünschen der einflussreichen Adelsfamilien anpasste. Dies habe ihm aber die Möglichkeit gegeben, seine Position zu verbessern und schlussendlich eine ausgebaute Machtposition zu erreichen, an die dann sein Sohn Otto I. anknüpfen konnte.<sup>140</sup> Allerdings betrachtet Karpf dies weit überwiegend von der Perspektive der späteren Autoren aus.<sup>141</sup> Wie bereits oben gesagt, besaßen auch die ungesalbten ostfränkischen Herrscher eine entwickelte Herrschersakralität basierend auf der Idee des christlichen Königtums. Heinrich führte auch eindeutig seine Herrschaft auf göttlichen Willen zurück.<sup>142</sup> Deshalb geht

---

<sup>134</sup> Widukind 1839, I,26 (S. 429).

<sup>135</sup> Vgl. hierzu u.a. ERKENS 2006, S. 124; REINHARDT 1975, S. 152; SCHIEFFER 2017, S. 55; KARPf 1984, S. 1–24.

<sup>136</sup> Vgl. ERKENS 2006, S. 124.

<sup>137</sup> Vgl. GROTH 2019, S. 75–85, S. 76f.

<sup>138</sup> Vgl. GROTH 2019, S. 75–85.

<sup>139</sup> Für einen knappen Überblick über verschiedene Meinungen: vgl. KARPf 1984, S. 2f.; vgl. auch BECHER 2019, S. 59f.

<sup>140</sup> Vgl. KARPf 1984, S. 10ff.

<sup>141</sup> Vgl. KARPf 1984, S. 1–24.

<sup>142</sup> Vgl. ERKENS 2006, S. 128.

Erkens davon aus, dass kein Nachteil darin bestand, auf die Salbung zu verzichten. Trotzdem ist auch damit die Frage nicht beantwortet, weshalb er sich nicht salben ließ, da dies die Legitimation noch vertieft hätte und darüber hinaus auch das Beispiel der Tradition des Westfrankenreichs bekannt war.<sup>143</sup> In der älteren Forschung ging man zum Teil von einer anti-klerikalen Einstellung Heinrichs aus,<sup>144</sup> die aber ansonsten nicht nachgewiesen werden kann, weshalb man von dieser Annahme abgekommen ist.<sup>145</sup> Erkens geht davon aus, dass er aus dem Vorgehen Konrads seine Schlüsse gezogen hatte. Dieser konnte zwar das Verhältnis der Königsherrschaft zur Kirche intensivieren, aber scheiterte politisch, da es ihm nicht gelang, ein stabiles Verhältnis zu den mächtigen Adelsfamilien aufzubauen. Heinrich hingegen habe die seit längerem bestehende Verbindung zum Klerus gewahrt und damit an die traditionellen Vorstellungen angeknüpft. Er habe aber darüber hinaus versucht, in seinen politischen Entscheidungen eine bessere Beziehung zu den adeligen Fraktionen zu erreichen „und das Königtum durch eine Adel und Kirche integrierende Herrschaftspraxis wieder zu konsolidieren“.<sup>146</sup> Matthias Becher stellt fest, dass in den Quellen oft von einer *amicitia* des Königs mit einem Widersacher die Rede sei. Diese Bündnisse seien sehr wichtig für Heinrichs politisches Gebaren gewesen. Dies hätte immer wieder im Gegensatz zu königlichen Rechten gestanden, aber der Friede in seinen Gebieten sei wohl entscheidender für Heinrich gewesen als das Bestehen auf seiner Position. Unter diesem König sei es auch nie zu großen Unruhen gekommen.<sup>147</sup>

Diese Erklärung erscheint plausibel, wenn man noch einmal die Situation Heinrichs I. 919 betrachtet: Ihm standen in Relation zu den anderen Parteien wahrscheinlich die größten Ressourcen zur Verfügung, vor allen Dingen mit der Unterstützung der Familie des verstorbenen Konrad. Diese Basis nutzte er zunächst einmal für seine ersten Erfolge – militärisch wie politisch.<sup>148</sup> Bezeichnend für die Situation war vielleicht auch dies: In Reims schrieb Flodoard in seinen Annalen zum Jahr 919 nichts über Heinrich, später bezeichnete er ihn als *princeps* und erst als er seinen Tod im Jahre 936 vermerkte, nannte er ihn *rex*.<sup>149</sup> Zunächst erschien dieser Herrscher demnach vom gleichen Rang zu sein wie König Karl III. im Westfrankenreich.<sup>150</sup> Schlussendlich gelang es Heinrich in den Jahren seiner

---

<sup>143</sup> Vgl. ERKENS 2006, S. 128.

<sup>144</sup> Vgl. hierzu die Darstellung in BECHER 2019, S. 59.

<sup>145</sup> Vgl. BECHER 2019, S. 59; ERKENS 2006, S. 126; vgl. zu diesem Themenkomplex auch: RÖCKELEIN 2019, S. 87–103.

<sup>146</sup> Vgl. ERKENS 2006, S. 129.

<sup>147</sup> Vgl. dazu auch BECHER 2012, S. 109.

<sup>148</sup> Vgl. BECHER 2019, S. 67.

<sup>149</sup> Vgl. Flodoard 1839, a. 919–966, a. 920 (S. 368f.), a. 936 (S. 383).

<sup>150</sup> Vgl. GROTH 2019, S. 81.

Regierung aber, sich definitiv als König durchzusetzen und seine Herrschaft zu stabilisieren.<sup>151</sup>

### III. Hugo Capet

Politisch war die Situation im Westfrankenreich von den letzten Jahrzehnten des 9. Jahrhundert bis zum Jahr 987 ausgesprochen angespannt. Nachdem Kaiser Karl III., der ein letztes Mal das Ost- und Westfrankenreich gemeinsam regiert hatte, 887 im Ostfrankenreich durch Arnulf von Kärnten gestürzt worden war, wurde 888 im Westfrankenreich Odo zum König erhoben, gekrönt und gesalbt. Dieser stammte aus der Familie der Robertiner. Er hatte ausgedehnten Besitz und konnte große Machtressourcen auf sich vereinigen. Außerdem hatte er sich bereits im Kampf gegen die Normannen bewährt. Wie man sich genau auf diesen Kandidaten einigte, ist nicht überliefert, jedenfalls scheint sich zu seiner Wahl eine Mehrheit der Bischöfe und hohen Adligen des Frankenreichs getroffen zu haben. In Verbindung mit der Erhebung wird die nicht-karolingische Herkunft Odos nie genannt, möglicherweise war sie demnach gegenüber den anderen Aspekten nur wenig wichtig.<sup>152</sup> Aber bereits 893 wurde Karl der Einfältige, der Sohn Ludwigs II., welcher 879 vor seiner Geburt gestorben war, von Teilen des Adels und Klerus zum König erhoben, erhielt Krönung und Salbung. Dieser war nach dem Tod seiner Halbbrüder Ludwig III. und Karlmann im Jahr 885 zunächst nicht erhoben worden. Zum einen war er noch ein Kind, zum anderen hineingeboren in die zweite Ehe seines Vaters. Nach dessen Tod waren aber die Söhne aus erster Ehe anerkannt worden, daher ergab sich für Karl ein Legitimationsproblem.<sup>153</sup> Odo hatte aber Teile des Adels gegen sich aufgebracht und in diesem Moment wurde Karl III. erhoben. Nach Auseinandersetzungen kamen die beiden Herrscher 897 zu einem Übereinkommen – Odos gehobenerer Stellung wurde festgeschrieben, Karl erhielt jedoch großen Landbesitz. Bevor Odo 898 kinderlos starb, soll er seiner Anhängerschaft geraten haben, Karl III. als König anzuerkennen.<sup>154</sup> Aber Karl konnte seine Herrschaft nicht auf Dauer stabilisieren. Als der offene Kampf im Westfrankenreich ausbrach, wurde Robert I., jüngerer Bruder Odos, von den robertinischen Anhängern erhoben. Er fiel aber 923 in einer Schlacht gegen Karl. Gut einen Monat später wurde Rudolf von Burgund zum König erhoben, Karl III. geriet in Gefangenschaft, seine Frau und der gemeinsame Sohn flohen zu ihrem

---

<sup>151</sup> Vgl. ausführlicher hierzu: BECHER 2012, S. 68–109 (Kap. 4).

<sup>152</sup> Vgl. SCHNEIDER 2006, S. 12–20, S. 13ff.

<sup>153</sup> Vgl. SCHNEIDMÜLLER 1979, S. 9; vgl. SCHNEIDMÜLLER 2006, S. 21–32, S. 22f.

<sup>154</sup> Vgl. SCHNEIDER 2006, S. 18f.; vgl. SCHNEIDMÜLLER 2006, S. 24ff.

Bruder Aethelstan von Wessex.<sup>155</sup> Nach dem Tod Rudolfs I. 936 wurde der aus England zurückgekehrte Sohn Karl als Ludwig IV. erhoben. Nachdem dieser verstorben war, folgte ihm dessen Sohn Lothar und auf diesen im Jahr 986 Ludwig V., Enkel Ludwigs IV. In der reinen Abfolge der Herrscher klingt das nach stabilisierten Verhältnissen. Davon lässt sich allerdings nicht im Geringsten sprechen: Die Machtstellung der Könige war gering, hingegen standen ihnen mächtige Opponenten aus den Adelsfamilien gegenüber. Diese strukturelle Schwäche konnte nicht ausgeglichen werden.<sup>156</sup> Wichtig ist vor allem auch, dass „die französische Königswahl im 10. Jahrhundert als Angelegenheit einer großen, in ihrer Zusammensetzung bekannten Adelsfraktion“<sup>157</sup> bewertet werden kann. Eine der einflussreichsten Familien waren hierbei seit langem die Robertiner.<sup>158</sup> Der dritte Vertreter dieser Familie, der den Thron bestieg, war Hugo Capet.

Die Erhebung Hugo Capets im Jahr 987 war nicht selbstverständlich, denn es hätte auch einen anderen Kandidaten gegeben: Karl von Niederlothringen, den Bruder des vorletzten regierenden Karolingers Lothar. Hugo wurde bereits sehr kurz nach dem Tod Ludwigs V. zum König gewählt sowie gekrönt und gut einen Monat später von Adalbero von Reims gesalbt. Der Mönch Richer von Reims berichtet in seiner Darstellung der Ereignisse um die Wahl davon, dass Adalbero in einer Rede davon abriet, sich Karl von Niederlothringen zuzuwenden. Er argumentierte dabei damit, dass der Anwärter nicht geeignet sei, sich unter Stand verheiratet habe und außerdem der Lehnsnehmer eines anderen Königs, nämlich Ottos III. sei. Die Tugenden und Voraussetzungen Hugos sprächen hingegen für seine Erhebung.<sup>159</sup> Die Wahl lief reibungslos, aber das lag vor allem daran, dass Hugo von einer großen Adelsgruppe gewählt wurde, deren Leitung die robertinische Familie übernommen hatte. Ein Eingreifen der Ottonen wegen des Übergehens Karls von Niederlothringen war nicht denkbar, da Otto III. noch minderjährig war und sich dadurch ganz andere Probleme im Nachbarreich ergaben.<sup>160</sup>

<sup>155</sup> Vgl. hierzu genauer: SCHNEIDMÜLLER 2006, S. 26ff.; zu den möglichen Erklärungen, weshalb gerade Rudolf von Burgund als geeigneter Kandidat erschien: vgl. FELTEN 2006, S. 33–41, S. 35f.

<sup>156</sup> Vgl. EHLERS 2009, S. 13–53 (Kap. 1), vgl. hier auch besonders S. 52f.: Nur ein kleiner Reichsteil wurde direkt königlich verwaltet. „Die theoretische Oberhoheit des Königs als Repräsentant des Reiches wurde gleichwohl anerkannt [...] so daß die französische Monarchie des 10. Jahrhunderts nicht primär auf dem Lehnrecht gründete, sondern auf der Vorstellung eines unteilbaren *regnum Francorum* als Objekt der Königsherrschaft und auf dem Bewußtsein der Zugehörigkeit zu diesem Reich.“; vgl. auch: THEIS 1986, S. 23–58 (Origines), besonders S. 43ff., vgl. auch ebd., S. 115f.

<sup>157</sup> EHLERS 2009, S. 52.

<sup>158</sup> Vgl. GOETZ 2006, S. 68–78, S. 69; zur Geschichte der Robertiner, vgl. außerdem: BORDONOVE 1986, v.a. S. 27–99.

<sup>159</sup> Vgl. Richer 1839, S. 561–657, III, 11, S. 633: Hugo besäße *actus, nobilitas* und *copia*.

<sup>160</sup> Vgl. GOETZ 2006, S. 68f.; vgl. SCHNEIDMÜLLER 1979, S. 170.

Im Zeitraum der letzten hundert Jahre waren bereits zwei Könige aus der robertinischen Familie gekommen, Odo und Robert I. Das Standesbewusstsein von Hugo Magnus, dem Vater Hugo Capets, zeigt sich gut daran, dass er eine Schwester Ottos I. heiratete. Hugo Magnus hatte Ludwig IV., der in Wessex lebte, die Königsherrschaft angetragen. Hugo Capet wurde Berater Ludwigs V.<sup>161</sup> Trotzdem war die robertinische „Stellung nicht mit der der Karolinger des Jahres 751 zu vergleichen, als das merowingische Geschlecht den Thron verlor, aber 987 wäre doch kaum ein anderer Wahlvorschlag als der tatsächlich gemachte durchsetzbar gewesen“.<sup>162</sup> Die beiden vorherigen robertinischen Könige scheinen für die Legitimation Hugos nicht wichtig gewesen zu sein, denn nirgends ist ein Rückbezug überliefert, eine Andeutung, dass der neue König verwandt sei mit früheren Herrschern.<sup>163</sup> Schon die Vorgänger aus der robertinischen Familie hatten sich um starke Anknüpfung an die Ideen zum christlichen Königtum aus der Karolingerzeit bemüht. Bereits Odo versuchte, sein Königtum nah an den karolingischen Traditionslinien zu halten.<sup>164</sup> Auch Robert I. knüpfte in seiner kurzen Regierungszeit an die traditionellen Vorstellungen an.<sup>165</sup>

Das ist ein gewisser Gegensatz zum Handeln der Karolinger im 8. Jahrhundert. Diese hatten zwar keinen Bruch mit der Vorgängerdynastie vorgenommen, aber ihre Herrschaft doch durch eine ausgestaltete theologische Grundlage weiter gestützt und neue Symbole eingeführt. Im Westfrankenreich im 9. und 10. Jahrhundert erschien es hingegen Erfolg versprechend, an die Vorgängerdynastie so gut wie möglich anzuknüpfen.<sup>166</sup>

Wie bereits als Motiv gesehen, war eigentlich die militärische Durchsetzungsfähigkeit ein wichtiges Kriterium für die Anerkennung in krisenhafter Zeit,<sup>167</sup> aber hinzu mussten Darstellungsformen treten: „In einer Epoche politischer Schwäche des Königtums wurden Salbung und Weihe das Zeichen besonderer Würde und theologischen Auftrages in einer weitgehend sakral geprägten Umwelt.“<sup>168</sup> Im Zusammenhang mit der Krönung und Salbung ist auch zu erwähnen, dass die

---

<sup>161</sup> Vgl. GOETZ 2006, S. 69 hierzu auch: BORDONOVE 1986, S. 89ff.; vgl. außerdem zur Ausgangslage Hugo Capets: THEIS 1986, S. 121ff.

<sup>162</sup> EHLERS 2009, S. 55.

<sup>163</sup> Vgl. GOETZ 2006, S. 71.

<sup>164</sup> Vgl. DREWS/FLÜCHTER/DARTMANN 2015, S. 215f.; vgl. SCHNEIDMÜLLER 1979, S. 109ff.

<sup>165</sup> Vgl. SCHNEIDMÜLLER 1979, S. 141.

<sup>166</sup> Vgl. DREWS/FLÜCHTER/DARTMANN 2015, S. 215.

<sup>167</sup> Schon bei Odo, vgl. SCHNEIDER 2006, S. 14f.; vgl. zur Durchsetzung der Herrschaft Hugo Capets: GOETZ 2006; vgl. außerdem: EHLERS 2009, S. 55f.

<sup>168</sup> SCHNEIDMÜLLER 1979, S. 110 (Hervorhebung im Original).

*Ordines* des Westfrankenreichs weiterhin in Gebrauch waren bzw. rezipiert wurden.<sup>169</sup> Auch als die Karolinger endgültig aufgehört hatten, im Westfrankenreich zu herrschen, blieben die Traditionslinien dieser Dynastie bestehen, denn diese waren nach den Herrscherwechseln „bereits zu stark am *regnum* und am Königsamt orientiert, als daß die Dynastie entscheidender Garant einer derartigen Herrschaftstheorie gewesen sein könnte“.<sup>170</sup> Auch durch die Tätigkeit seiner Kanzlei demonstrierte Hugo Capet Anschluss an seine Vorgänger, sowohl durch die Gestalt der Urkunden, als auch dadurch, dass erwähnt wurde, welche frühere Urkunde er mit dieser bestätigte.<sup>171</sup>

Hugo nutzte also die Mittel, die ihm zur Verfügung standen, um Legitimationsansprüche im Wege der Tradition glaubhaft zu machen. Dennoch ist zu sehen, dass sein Königtum gefährdet war: Zum einen weiterhin durch Karl von Niederlothringen, eine Gefahr, die erst durch dessen Tod in Haft gebannt wurde.<sup>172</sup> Des Weiteren kam es zu einem Konflikt mit Teilen des Mönchtums in Folge der Frage nach der Neubesetzung des Erzbistums von Reims.<sup>173</sup> Außerdem war er angewiesen auf immer neuen Ausgleich mit den mächtigsten Adelsfamilien. Jenseits der Krondomäne endeten die Möglichkeiten der direkten Machtausübung faktisch für den König.<sup>174</sup>

#### IV. Legitimation

Im Anschluss an den Vergleich der Erhebungen Heinrichs I. und Hugo Capets soll nun noch einmal zusammengefasst werden, was für die Legitimation der beiden Herrscher entscheidend war.

Heinrich I. übernahm die Regierung im Ostfrankenreich in einer sehr schwierigen Lage. Er war Mitglied einer sehr einflussreichen Familie – wahrscheinlich konnte er zum Zeitpunkt der Herrschaftsübernahme auch die meisten Machtressourcen auf sich vereinigen. Aber gerade hatte man das Scheitern des ersten Königs, der nicht aus der traditionellen Herrscherfamilie der Karolinger stammte, beobachten können. Konrad I. stammte ebenfalls aus einer mächtigen Familie, aber er hatte

---

<sup>169</sup> Vgl. SCHNEIDMÜLLER 1979, S. 110f.: „Ordines sind also als primär westfränkische Traditionsträger zu begreifen, die die Theorie eines gottesunmittelbaren Königtums auf die Nachfolger Karls des Großen im Amte übermittelten.“

<sup>170</sup> Vgl. SCHNEIDMÜLLER 1979, S. 171.

<sup>171</sup> Vgl. GOETZ 2006, S. 71; vgl. SCHNEIDMÜLLER 1979, S. 175f.

<sup>172</sup> Vgl. hierzu auch: EHLERS 2009, S. 56.

<sup>173</sup> Vgl. hierzu: EHLERS 2009, S. 62f.; vgl. GOETZ 2006, S. 72f.

<sup>174</sup> Vgl. GOETZ 2006, S. 75f.: In den anderen Teilen des Reiches bestand Anerkennung seiner Herrschaft, aber er hatte keine rechtlichen Handlungsgrundlagen (S. 76).

es nicht vermocht, seine ehemaligen Standesgenossen an sich zu binden. Er hatte sich nicht durch militärischen bzw. politischen Erfolg ausgezeichnet, andere nutzten dies zu ihrem Vorteil. Der neue Herrscher übernahm also eine seit Jahren ungelöste Konfliktsituation. Und Heinrich bewältigte diese Aufgabe, er erzielte militärische und politische Erfolge und konnte seine Herrschaft nach Innen wie Außen sichern. Außerdem bemühte er sich mit umsichtigem Vorgehen um ein besseres Verhältnis zu den Adelparteien.

Heinrich I. wurde bei seiner Königserhebung definitiv nicht gesalbt. Eine Salbung im Rahmen der Königserhebung wurde im Frankenreich bereits bei den Söhnen Ludwigs des Frommen nicht mehr durchgeführt. Im Ostfrankenreich wurde diese auch mindestens bis Konrad I. nicht wiederbelebt. Dies lag wahrscheinlich einfach darin begründet, dass eine Herrschersalbung nicht als notwendig empfunden wurde. Die ostfränkischen Könige besaßen in jedem Fall Herrschersakralität, die begründet werden konnte über die vertieften Vorstellungen zur Ausgestaltung des christlichen Königtums, die im 8. und 9. Jahrhundert formuliert wurden. Allerdings nutzten in anderen Teilen des ehemaligen Gesamtfrankenreichs Thronanwärter aus nicht-karolingischen Familien die Salbung zur Legitimation. Möglicherweise ließ sich Konrad I. als erster ostfränkischer König salben, belegbar ist dies nicht. Zumindest verstärkte er die Bindung zwischen Königtum und Kirche. Heinrich folgte ihm darin nicht. Die antiklerikale Haltung, die in der Forschung teilweise angenommen wurde, kann nicht bestätigt werden. Heinrich partizipierte an den Vorstellungen von Herrschersakralität, die schon bei seinen Vorgängern bestanden hatten. Greifbar wird auch in seinen Urkunden, dass er das Bestehen seiner Herrschaft auf die Gnade Gottes bezog.<sup>175</sup> Er blieb auch in dem traditionellen Nahverhältnis zur Kirche, aber baute dieses nicht weiter aus.

Hugo Capet trat seine Herrschaft als der wahrscheinlich naheliegendste Kandidat an – unbestritten war sie dennoch nicht. In den hundert Jahren vor seiner Thronbesteigung hatte es zahlreiche Thronwechsel gegeben, zeitweise sogar ein Nebeneinander zweier verschiedener gekrönter Könige. Es waren demnach mehr als unsichere Verhältnisse gewesen. Bedingt war dies besonders auch durch den Einfluss überaus mächtiger Adelsfamilien, die sich schon gegen den einen oder anderen Herrscher erhoben hatten bzw. die teilweise den einen, teilweise den anderen unterstützten. Hugo Capet gehörte der zum Zeitpunkt wahrscheinlich potentesten Familie des Westfrankenreichs an. Entscheidend für den Erhalt seiner Macht war in jedem Fall der Nachweis des politischen und militärischen Erfolgs nach Innen wie Außen.

Aber abgesehen davon, dass er versuchte, diesen Herausforderungen gerecht zu werden, suchte er die Legitimation seiner Herrschaft auch anders zu zeigen. Er

---

<sup>175</sup> Vgl. ERKENS 2006, S. 128.

führte hierbei einen Weg fort, den schon sein Großonkel und sein Großvater beschritten hatten. Die Robertiner bzw. Kapetinger setzten auf die Weiterführung karolingischer Traditionen.

Diese Anknüpfung ist auch greifbar in Bezug auf die Fortführung der Traditionen bei der Königserhebung. Hierfür wurden die westfränkisch-karolingischen *Ordines* weiterhin herangezogen. Die Partizipation Hugo Capets an der Salbungstradition kann nicht überraschen. Ein nicht gesalbter Herrscher im Westfrankenreich wäre nach so vielen Jahren eines durchgängig bei der Erhebung geübten Weiheritus mit Sicherheit ein weit die Grenzen der Akzeptanz überschreitender Bruch mit traditionellen Vorstellungen.<sup>176</sup> Aber die Kapetinger gingen noch weiter und lehnten sich soweit an die Vorgängerdynastie an, dass im Ergebnis die Kontinuitäten und die Tradition der entscheidende Aspekt waren, über den sich auch die neue Herrschaft legitimierte.

## C. Fazit

Die Anfänge der Herrschersalbung lassen sich nur sehr schwer erkennen, manches kann aufgrund der schmalen Quellenbasis, die verschiedene Interpretationen zulässt, nicht genauer nachvollzogen werden. Möglicherweise stützte man sich bei der Salbung Pippins auf ältere Salbungsbräuche oder theologische Gedanken, vermittelt aus dem Westgotenreich, Irland oder aus dem Frankenreich selbst, wenn es schon Salbungen unter den Merowingern gegeben haben sollte. Vielleicht entwickelte sich der Ritus auch aus dem Beispiel der zuerst in Rom, später aber auch teilweise im Frankenreich praktizierten Taufe mit drei Salbungshandlungen. Weiterhin ist denkbar, dass die Herrschersalbung von 751 und die von 754 unterschiedliche Wurzeln hatten oder dass im ersten Fall nur eine Segnung stattfand und erst drei Jahre nach der Königserhebung die Salbungshandlung vollzogen wurde. Man kann resümieren: In Bezug auf die Ereignisse rund um die erste oder die ersten beiden Herrschersalbungen des Frankenreiches ist fast alles umstritten. Jenseits der Rekonstruktion der Abläufe und der Rolle der Akteure kommen aber gewisse Aspekte immer wieder zum Tragen: Pippin musste einen Weg finden, den Wechsel an der Spitze des Frankenreichs zu legitimieren. Die Merowinger waren die seit langem etablierte Herrscherfamilie, an der man sogar noch festhielt, als ihre reale Macht immer mehr im Schwinden begriffen war. Man ist inzwischen von der Ansicht abgewichen, dass die Merowinger keine christliche Sakralsphäre besessen hätten und Pippin genau diese vollkommen neu geschaf-

---

<sup>176</sup> Vgl. hierzu auch: ERKENS 2006, S. 125.

fen hätte. Auch unter den Merowingern erschien die Herrschaft bereits verchristlicht, aber es lässt sich hier kein starker Ausbau der theoretischen Grundlagen dieser Königsvorstellung finden. Ganz anders verhielt es sich unter den Karolingern. Aus der Zeit nach Pippins Erhebung sind Texte bekannt, in denen die Franken mit den Israeliten als auserwähltem Volk assoziiert werden. Die Salbung eines Königs ist ein Ritual, das im Alten Testament an mehreren Stellen erwähnt wird und das Mitte des 8. Jahrhunderts durch die Behandlung der Texte in der Liturgie präsent war. Sie war ein neuer Ritus im Vergleich zur Vorgängerdynastie, fügte sich aber zugleich in einen Gesamtkontext ein, der immer weiter ausgearbeitet wurde, hin zu einem christlichen Königtum der karolingischen Herrscher insgesamt. Pippin benötigte bei seinem Herrschaftsantritt die reale politische Möglichkeit, nach der Macht zu greifen und damit Erfolg zu haben. Aber die Einführung einer Salbungshandlung ist ein Beispiel für die folgende ideelle Ausgestaltung des karolingischen Königtums.

Allerdings war gerade die Salbung ein Teilaspekt des ganzen Konzepts, der bald nicht mehr lückenlos zum Tragen kam, zumindest in Bezug auf die Königserhebung. Möglicherweise erschien sie als nicht mehr notwendiger Bestandteil zur Bekundung der Legitimität. Erst 848 erlangte sie wieder Bedeutung für Karl den Kahlen, als dieser Schwierigkeiten hatte, seine Stellung im Westfrankenreich zu festigen. Diesem Herrscher nützte die Salbung auch politisch gegen seinen Bruder Ludwig den Deutschen. Seit Karl dem Kahlen etablierte sich im Westfrankenreich eine dauerhafte Salbungstradition bei Herrschaftsantritt.

Ganz anders lagen die Dinge im Ostfrankenreich, wo die Salbung weiterhin bis mindestens zu Konrad I. nicht Bestandteil der Königserhebung war. Für den ersten Nichtkarolinger auf dem ostfränkischen Thron ist nicht sicher, ob er sich salben ließ. Nach seinem Tod erhielt sein Nachfolger Heinrich I. zumindest definitiv keine solche sakrale Weihe. Weshalb es zu einer solchen nicht kam, ist eine in der Forschung stark diskutierte Frage. Ein wichtiger Aspekt dürfte in jedem Fall sein, dass es hierfür keine feste Tradition gab, auf die zurückzugreifen als notwendig hätte erscheinen können. Heinrich konnte aber dennoch auf die etablierten Vorstellungen einer herrscherlichen Sakralsphäre zurückgreifen. Außerdem bewahrte er auch das bereits traditionelle Verhältnis zur Kirche, verstärkte es nur nicht weiter. Er musste aber ansonsten, um sich zu legitimieren, vor allem Stärke und Erfolg demonstrieren. In einer Situation starker Parteikämpfe zwischen verschiedenen Adelsparteien musste er – der ja ebenfalls aus einer Adelsfamilie stammte – zeigen, dass er seine Stellung als König festigen konnte.

Das Westfrankenreich erlebte seit den 80er Jahren des 9. Jahrhunderts bereits schwere Konflikte um den Thron, teilweise gab es zwei gekrönte und gesalbte Könige zur gleichen Zeit. Dreimal gelangte die Familie der Robertiner auf den Thron. Beim dritten Mal konnten sie sich behaupten, Hugo Capet wurde der erste

König einer langen herrschenden Dynastie. Als er gekrönt wurde, war das noch nicht absehbar. Auch das Westfrankenreich war gespalten durch Adelskämpfe und dies bereits seit langem. Hugo Capet stammte – ähnlich wie Heinrich I. – aus der in diesem Ringen momentan wahrscheinlich erfolgreichsten Familie. Aber auch hier war das allein nicht ausschlaggebend. Auch Hugo Capet musste sich militärisch wie politisch beweisen.

Allerdings darf hier der Vergleich zwischen den beiden Herrschern nicht zu stark zur Interpretationsgrundlage werden. Die Situation im jeweiligen Reich, das Selbstverständnis des Adels, seine Machtmittel, die Haltung dieser Familie zur Königsherrschaft – das alles müsste wesentlich intensiver beleuchtet werden, als es in diesem Rahmen möglich ist, um einen genauen Vergleich zwischen der Situation der beiden Herrscher anzustreben. Im Mittelpunkt stand vielmehr die Frage der Legitimation von Herrschaftsansprüchen in Verbindung mit der Königssalbung. Hinzu kann eine weitere Ausgestaltung der Herrschersakralität treten, wenn die Salbung bisher nicht durchgeführt wurde. Bei Pippin war die Salbung ein Bestandteil, eingebunden in eine sich entwickelnde größere Theorie eines christlichen Königtums. Dieser Akt wurde noch nicht zur Tradition. Heinrich I. fand keine Tradition vor und übernahm zwar die Vorstellung von der Erwählung durch Gott, partizipierte an der bestehenden Herrschersakralität, erweiterte sie aber nicht um einen neuen Aspekt. Bei Hugo Capet lagen die Dinge hingegen so, dass der Salbungsritus fester Bestandteil der herrscherlichen Sakralität war. Die Kapetinger knüpften an diesen, wie auch an die anderen Traditionen ihrer Vorgänger. Hugo Capet betonte die Kontinuität der früheren Vorstellungen, die auch durch diesen Herrscherwechsel nicht gebrochen wurde. Die Sakralsphäre der Königsherrschaft erweiterte er im Vergleich zu den Karolingern im Westfrankenreich nicht. In dieser Hinsicht verhält es sich bei Heinrich I. und Hugo Capet ähnlich, die traditionelle Vorstellung in Bezug auf die Herrschersakralität wurde aufgegriffen, aber es kamen keine neuen Facetten hinzu.

## D. Quellen- und Literatur

ANGENENDT 1982: ARNOLD ANGENENDT, *Rex et Sacerdos. Zur Genese der Königssalbung*, in: (Hg.), *Tradition als historische Kraft. Interdisziplinäre Forschungen zur Geschichte des früheren Mittelalters*, hg. von NORBERT KAMP, JOACHIM WOLLASCH, 1982, S. 100–118.

ANGENENDT 2004: ARNOLD ANGENENDT, *Pippins Königserhebung und Salbung*, in: BECHER/JARNUT 2004, S. 179–209.

Annales regni Francorum: Annales regni Francorum. Inde ab a. 741 usque ad a. 829, qui dicuntur Annales Laurissenses maiores et Einhardi, hg. von FRIEDRICH KURZE (MGH SS rer Germ. 6), 1895 (ND 1950).

ASSMANN 2018: JAN ASSMANN, Das kulturelle Gedächtnis. Schrift, Erinnerung und politische Identität in frühen Hochkulturen, <sup>8</sup>2018.

BECHER 2012: MATTHIAS BECHER, Otto der Große. Kaiser und Reich, 2012.

BECHER 2019: MATTHIAS BECHER, Heinrich I. – König einer Wendezeit?, in: FREUND/KÖSTER 2019, S. 55–71.

BECHER/JARNUT 2004: MATTHIAS BECHER, JÖRG JARNUT (Hg.), Der Dynastiewechsel von 751. Vorgeschichte, Legitimationsstrategien und Erinnerung, 2004.

BLOCH 1998: MARC BLOCH, Die wundertätigen Könige. Mit einem Vorwort von Jacques Le Goff. Aus dem Französischen übersetzt von Claudia Märrtl, 1998.

BORDONOVE 1986: GEORGES BORDONOVE, Les Rois qui ont fait la France. Hugues Capet le fondateur. Paris 1986.

BOSHOF 2005: EGON BOSHOF, Die Vorstellung vom sakralen Königtum in karolingisch-ottonischer Zeit, in: ERKENS 2005a, S. 331–358.

BRÜHL 1990: CARLRICHARD BRÜHL, Deutschland – Frankreich. Die Geburt zweier Völker, 1990.

BUND 1979: KONRAD BUND, Thronsturz und Herrscherabsetzung im Frühmittelalter (Bonner historische Forschungen 44), 1979.

CLAUSS 2012: JAN CLAUSS, Die Salbung Pippins des Jüngeren in karolingischen Quellen vor dem Horizont biblischer Wahrnehmungsmuster, in: Frühmittelalterliche Studien 46 (2012), S. 391–417.

DEUTINGER 2019: ROMAN DEUTINGER, Weichenstellungen: Konrad I. und das Ende der Karolinger im ostfränkischen Reich, in: FREUND/KÖSTER 2019, S. 45–53.

DREWS/FLÜCHTER/DARTMANN u.a. 2015: WOLFRAM DREWS, ANTJE FLÜCHTER, CHRISTOPH DARTMANN u.a., Monarchische Herrschaftsformen der Vormoderne in transkultureller Perspektive (Europa im Mittelalter. Abhandlungen und Beiträge zur historischen Komparatistik 26), 2015.

DUX 2005: GÜNTHER DUX, Die Genese der Sakralität von Herrschaft. Zur Struktur religiösen Weltverständnisses, in: ERKENS 2005a, S. 9–21.

EHLERS, 2009: JOACHIM EHLERS, Geschichte Frankreichs im Mittelalter, vollständig überarbeitete Neuauflage 2009 (1. Aufl. Stuttgart 1987).

EHLERS/MÜLLER/SCHNEIDMÜLLER 2006: JOACHIM EHLERS, HERIBERT MÜLLER, BERND SCHNEIDMÜLLER (Hg.), Die französischen Könige des Mittelalters. Von Odo bis Karl VIII. 888–1498, 2006.

- EICHMANN 1928: EDUARD EICHMANN, Königs- und Bischofsweihe (Sitzungsberichte der bayerischen Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-philologische und historische Klasse. Jahrgang 1928, 6. Abhandlung), 1928.
- ENRIGHT 1985: MICHAEL J. ENRIGHT, Iona, Tara and Soissons. The Origin of the Royal Anointing Ritual (Arbeiten zur Frühmittelalterforschung 17), 1985.
- ERKENS 2002a: FRANZ-REINER ERKENS (Hg.), Die Sakralität von Herrschaft. Herrschaftslegitimierung im Wechsel der Zeiten und Räume. Fünfzehn interdisziplinäre Beiträge zu einem weltweiten und epochenübergreifenden Phänomen, 2002.
- ERKENS 2002b: FRANZ-REINER ERKENS, Einleitung, in: ERKENS 2002a, S. 3–6.
- ERKENS 2002c: FRANZ-REINER ERKENS, Sakral legitimierte Herrschaft im Wechsel der Zeiten und Räume. Versuch eines Überblicks, in: ERKENS 2002a, S. 7–32.
- ERKENS 2005a: FRANZ-REINER ERKENS (Hg.), Das frühmittelalterliche Königtum. Ideelle und religiöse Grundlagen (Reallexikon der Germanischen Altertumskunde. Ergänzungsband 49), 2005.
- ERKENS 2005b: FRANZ-REINER ERKENS, Sakralkönigtum und sakrales Königtum. Anmerkungen und Hinweise, in: ERKENS 2005a, S. 1–8.
- ERKENS 2006: FRANZ-REINER ERKENS, Herrschersakralität im Mittelalter. Von den Anfängen bis zum Investiturstreit, 2006.
- ERKENS 2011: FRANZ-REINER ERKENS, Die Fälschungen Pilgrims von Passau. Historisch-kritische Untersuchung und Edition nach dem Codex Gottwicensis 53 a (rot), 56 (schwarz) (Quellen und Erörterungen zur bayerischen Geschichte N.F. 46), 2011.
- ERKENS 2013: FRANZ-REINER ERKENS, Herrschersakralität – Ein Essai, in: Sakralität und Sakralisierung. Perspektiven des Heiligen, hg. von ANDREA BECK, ANDREAS BERNDT (Beiträge zur Hagiographie 13), 2013, S. 15–32.
- FELTEN 2006: FRANZ J. FELTEN, Robert I. (922/923) und Rudolf I. (923–936), in: EHLERS/MÜLLER/SCHNEIDMÜLLER 2006, S. 33–41.
- FERRERO 1944: GUGLIELMO FERRERO, Macht. Einleitung von Paul Schmitt (Mensch und Gesellschaft 3), 1944.
- FICHTENAU 1987: HEINRICH FICHTENAU, „Dei gratia“ und Königssalbung, in: Geschichte und ihre Quellen. Festschrift für Friedrich Hausmann zum 70. Geburtstag, hg. von REINHARD HÄRTEL, 1987, S. 25–35.
- Flodoard 1839: Flodoardi annales a. 919–966, in: MGH SS 3, hg. von GEORG HEINRICH PERTZ, 1839 (ND 1987), S. 363–407.
- Fredegar 1888: *Chronicarum quae dicuntur Fredegarii Scholastici libri IV cum Continuationibus*, in: *Fredegarii et aliorum Chronica. Vitae sanctorum*, hg. von BRUNO KRUSCH (MGH SS rer. Merov. 2), 1888, S. 1–194.

FREUND/KÖSTER 2019: STEPHAN FREUND, GABRIELE KÖSTER (Hg.), 919 – Plötzlich König. Heinrich I. und Quedlinburg (Schriftenreihe des Zentrums für Mittelalterausstellungen Magdeburg 5), 2019.

GOETZ 2006: HANS-WERNER GOETZ, Hugo Capet (987–996), in: EHLERS/MÜLLER/SCHNEIDMÜLLER 2006, S. 68–78.

Gregor von Tours 1988: Gregorius (Turonensis), *Historiarum libri decem*/Zehn Bücher Geschichten 2: Libri VI–X/6.–10. Buch, auf Grund der Übersetzung W. Giesebrechts neu bearbeitet von RUDOLF BUCHNER (Ausgewählte Quellen zur Geschichte des Mittelalters. Freiherr-vom-Stein-Gedächtnisausgabe 3), <sup>7</sup>1988.

GROTH 2019: SIMON GROTH, „Henricus regnare cepit“. Über das Königwerden im ostfränkischen Herrschaftsraum, in: FREUND/KÖSTER 2019, S. 75–85.

HACK 1999: ACHIM THOMAS HACK, Zur Herkunft der karolingischen Königssalbung, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte 110 (1999), S. 171–190.

Hatto, Brief: Hatto, Brief an den Papst, in: ERKENS 2011, Nr. 4, S. 23–27.

HEN 2004: YITZHAK HEN, The Christianisation of Kingship, in: BECHER/JARNUT 2004, S. 163–177.

JACOBSON 1997: PAUL A. JACOBSON, *Sicut Samuhel Unxit David: Early Carolingian Royal Anointings Reconsidered*, in: *Medieval Liturgy. A Book of Essays*, hg. von LIZETTE LARSON-MILLER (Garland reference library of the humanities 1884/Garland medieval case-books 18), 1997, S. 267–303.

Julian of Toledo 2005: Julian of Toledo, *Historia Wambae regis*, in: *The Story of Wamba. Julian of Toledo's Historia Wambae regis*, übersetzt und hg. von JOAQUÍN MARTÍNEZ PIZZARO, Washington 2005, S. 175–239.

KAMPERS 2008: GERD KAMPERS, *Geschichte der Westgoten*, 2008.

KARPF 1984: ERNST KARPf, Königserhebung ohne Salbung. Zur politischen Bedeutung von Heinrichs I. ungewöhnlichem Verzicht in Fritzlar (919), in: *Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 34 (1984), S. 1–24.

KOTTJE 1970: RAYMUND KOTTJE, *Studien zum Einfluss des Alten Testaments auf Recht und Liturgie des frühen Mittelalters (6.–8. Jahrhundert)* (Bonner historische Forschungen 23), 2., verbess. u. ergän. Aufl. 1970.

KUTSCH 1963: ERNST KUTSCH, Salbung als Rechtsakt. Im Alten Testament und im Alten Orient (Beihefte zur Zeitschrift für die alttestamentliche Wissenschaft 87), 1963.

LEE 2017: KEUNG-JAE LEE, Symbole für Herrschaft und Königtum in den Erzählungen von Saul und David (Beiträge zur Wissenschaft vom Alten und Neuen Testament 210), 2017.

NEISKE 2007: FRANZ NEISKE, *Europa im frühen Mittelalter 500–1050. Eine Kultur- und Mentalitätsgeschichte (Kultur und Mentalität)*, 2007.

- NELSON 1987: JANET L. NELSON, The Lord's anointed and the people's choice: Carolingian royal ritual, in: *Rituals of Royalty. Power and Ceremonial in Traditional Societies*, hg. von DAVID CANNADINE, SIMON PRICE (Past and Present Publications), 1987, S. 137–180.
- PIEPER 1988: JOSEF PIEPER, Was heißt „sakral“? Klärungsversuche, 1988.
- PRELOG 1979: JAN PRELOG, Sind die Weihesalbungen insularen Ursprungs?, in: *Frühmittelalterliche Studien* 13 (1979), S. 303–356.
- Regino von Prüm 1890: *Reginonis Abbatis Prumiensis Chronicon cum contunuatione Treverensi*, hg. von Friedrich KURZE (MGH SS rer. Germ. 50), 1890 (ND 1978).
- REINHARDT 1975: UTA REINHARDT, Untersuchungen zur Stellung der Geistlichkeit bei den Königswahlen im Fränkischen und Deutschen Reich (751–1250) (*Untersuchungen und Materialien zur Verfassungs- und Landesgeschichte* 4), 1975.
- Richer 1839: *Richeri Historiarum Libri IIII. a. 884–995*, in: MGH SS 3, hg. von GEORG HEINRICH PERTZ, 1839 (ND 1987), S. 561–657.
- RICHTER 2004: MICHAEL RICHTER, Die frühmittelalterliche Herrschersalbung und die *Collectio Canonum Hibernensis*, in: BECHER/JARNUT 2004, S. 211–219.
- RÖCKELEIN 2019: HEDWIG RÖCKELEIN, Heinrichs I. Verhältnis zu Kirchen und Klöstern, in: FREUND/KÖSTER 2019, S. 87–103.
- SCHIEFFER 2004: RUDOLF SCHIEFFER, „Die folgenschwerste Tat des ganzen Mittelalters“? Aspekte des wissenschaftlichen Urteils über den Dynastiewechsel von 751, in: BECHER/JARNUT 2004, S. 1–13.
- SCHIEFFER 2017: RUDOLF SCHIEFFER, Die Ausbreitung der Königssalbung im hochmittelalterlichen Europa, in: *Die mittelalterliche Thronfolge im europäischen Vergleich*, hg. von MATTHIAS BECHER (*Vorträge und Forschungen* 84), 2017, S. 43–80.
- SCHLESINGER 1975: WALTER SCHLESINGER, Karolingische Königswahlen, in: *Königswahl und Thronfolge in fränkisch-karolingischer Zeit*, hg. von EDUARD HLAWITSCHKA (*Wege der Forschung* 247), 1975, S. 190–266.
- SCHNEIDER 2006: REINHARD SCHNEIDER, Odo (888–898), in: EHLERS/MÜLLER/SCHNEIDMÜLLER 2006, S. 12–20.
- SCHNEIDMÜLLER 1979: BERND SCHNEIDMÜLLER, Karolingische Tradition und frühes französisches Königtum. Untersuchungen zur Herrschaftslegitimation der westfränkisch-französischen Monarchie im 10. Jahrhundert (*Frankfurter historische Abhandlungen* 22), 1979.
- SCHNEIDMÜLLER 2006: BERND SCHNEIDMÜLLER, Karl III. (893/898–923/929), in: EHLERS/MÜLLER/SCHNEIDMÜLLER 2006, S. 21–32.
- SEMMLER 2003: JOSEF SEMMLER, Der Dynastiewechsel von 751 und die fränkische Königssalbung (*Studia humaniora. Series minor* 6), 2003.

SUNTRUP 2001: ALOYS SUNTRUP, Studien zur politischen Theologie im frühmittelalterlichen Okzident. Die Aussage konziliare Texte des gallischen und iberischen Raumes. (Spanische Forschungen der Görresgesellschaft 2,36), 2001.

THEIS 1986: LAURENT THEIS, L'avènement d'Hugues Capet. 3 juillet 987, 1986.

WASCHKE 2001: ERNST-JOACHIM WASCHKE, Der Gesalbte. Studien zur alttestamentlichen Theologie (Beihefte zur Zeitschrift für die alttestamentliche Wissenschaft 306), 2001.

WEBER 1972: MAX WEBER, Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie. Besorgt von JOHANNES WINCKELMANN, 5., rev. Aufl., Studienausg. 1972 (ND 2013).

Widukind 1839: Widukindi res gestae Saxonicae a. c. 919–973, ed. GEORG WAITZ, in: MGH SS 3, hg. von GEORG HEINRICH PERTZ, 1839 (ND 1987), S. 408–467.

WINCKELMANN 1952: JOHANNES WINCKELMANN, Legitimität und Legalität in Max Webers Herrschaftssoziologie, 1952.